

Fassung gemäß Beschluss
durch den 15. Bundeskongress des ÖGB
14.–17. Oktober 2003



**Menschen sind
unsere Stärke.**

Arbeit in einem sozialen Europa

OGB

Statuten und Geschäftsordnung

des Österreichischen
Gewerkschaftsbundes

OGB

Österreichischer
Gewerkschaftsbund

Statuten und Geschäftsordnung

des Österreichischen Gewerkschaftsbundes

Fassung gemäß Beschluss
durch den 15. Bundeskongress des ÖGB
14.–17. Oktober 2003

Statuten des Österreichischen Gewerkschaftsbundes

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Name, Zweck und Sitz des Österreichischen Gewerkschaftsbundes	10
§ 2. Rechtspersönlichkeit	11
§ 3. Aufgaben des ÖGB	11

II. Aufbau des ÖGB

§ 4. Gliederung	16
§ 5. Abteilungen	17

III. Organe des ÖGB

§ 6. Übersicht	19
§ 7. Der Bundeskongress	20
§ 7a. Zusammensetzung des Bundeskongresses	20
§ 7b. Aufgaben des Bundeskongresses	23
§ 7c. Abwicklung des Bundeskongresses	24
§ 7d. Beschlüsse und Wahlen des Bundeskongresses	25
§ 8. Die Vorstände Konferenz	26
§ 8a. Zusammensetzung der Vorstände Konferenz	26
§ 8b. Aufgaben der Vorstände Konferenz	27
§ 8c. Abwicklung der Sitzungen der Vorstände Konferenz	28
§ 8d. Beschlüsse der Vorstände Konferenz	28
§ 9. Die Gewerkschaften	28
§ 10. Der Bundesvorstand	29
§ 10a. Zusammensetzung des Bundesvorstandes	29
§ 10b. Aufgaben des Bundesvorstandes	31
§ 10c. Abwicklung der Bundesvorstandssitzungen	34
§ 10d. Beschlüsse des Bundesvorstandes	34

Inhalt

§ 11. Das Präsidium	35
§ 11a. Zusammensetzung des Präsidiums	35
§ 11b. Aufgaben des Präsidiums	35
§ 11c. Abwicklung der Präsidiumssitzungen	37
§ 11d. Beschlüsse des Präsidiums	37
§ 12. Die Kontrollkommission des ÖGB	38
§ 12a. Zusammensetzung der Kontrollkommission	38
§ 12b. Aufgaben der Kontrollkommission	39
§ 12c. Abwicklung der Sitzungen der Kontrollkommission ...	40
§ 12d. Beschlüsse der Kontrollkommission	40
§ 13. Landesvorstände und Bezirksorganisationen	40
§ 14. Wahlordnung	41

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 15. Mitgliedschaft	43
§ 16. Ruhen der Mitgliedschaft	44
§ 17. Rechte der Mitglieder	46
§ 18. Pflichten der Mitglieder	47
§ 19. Ende der Mitgliedschaft	48

V. Sonstige Bestimmungen

§ 20. Aufbringung der Mittel	49
§ 21. Vertretung des ÖGB nach außen	50
§ 22. Die Schiedskommissionen	53
§ 22a. Zusammensetzung der Schiedskommission des ÖGB	53
§ 22b. Aufgaben der Schiedskommission des ÖGB	54
§ 22c. Verfahren der Schiedskommission des ÖGB	54
§ 22d. Beschlüsse der Schiedskommission des ÖGB	54
§ 22e. Die Schiedskommissionen der Gewerkschaften	55
§ 23. Zusammenschluss von Gewerkschaften	56
§ 24. Auflösung des ÖGB	58

Geschäftsordnung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Landesvorstände und Bezirksorganisationen

I. Geschäftsordnung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes	
§ 1. Aufgaben des ÖGB und der ihm angehörenden Gewerkschaften	60
§ 2. Aufgaben des ÖGB	60
§ 3. Vorgaben für die Gewerkschaftstätigkeit	61
§ 4. Rücksichtnahme der Gewerkschaften auf allgemeine gewerkschaftliche Interessen	61
§ 5. Aufgaben der Gewerkschaften	62
§ 6. Besondere Aufgaben der Gewerkschaften	65
§ 6a. Verwaltung der auf die Gewerkschaften entfallenden Beitrags- und Vermögenseinnahmen und Vermögenswerte	67
§ 6b. Rechnungs-, Abschlussprüfer und Interne Revision	70
§ 7. Aufgabendelegierung innerhalb der Gewerkschaften	71
§ 8. Arbeitsgemeinschaften	73
§ 9. Fraktionen	74
§ 9a. Aufgaben und Pflichten der Fraktionen	74
§ 9b. Anerkennung als Fraktion	75
§ 9c. Anerkennungskriterien	75
§ 9d. Persönliche Kriterien zur Wahl oder Kooptierung in den Bundesvorstand, den Landesvorstand, in den Bezirksausschuss oder in Gewerkschaftsgremien	77
§ 9e. Finanzielle Unterstützung der Aufgaben der anerkannten Bundesfraktion	78

§ 10. Organisation der Gewerkschaften	78
§ 11. Gewerkschaftstag und Gliederung der Gewerkschaften	78
§ 12. Vertretung der Gewerkschaften nach außen	80
§ 13. Beschäftigte der Gewerkschaften	80
§ 14. Mitgliedschaft	81
§ 15. Zuordnung der Mitglieder zu Gewerkschaften	83
§ 16. Wechsel der Mitgliedschaft	83
§ 17. Ruhen der Mitgliedschaft	84
§ 18. Mitgliedschaft bei ausländischen Gewerkschaften	85
§ 19. Rechte der Mitglieder	86
§ 20. Pflichten der Mitglieder	88
§ 21. Ende der Mitgliedschaft	88
§ 22. Die Schiedskommissionen	89
§ 22a. Zusammensetzung der Schiedskommission des ÖGB ..	89
§ 22b. Aufgaben der Schiedskommission des ÖGB	90
§ 22c. Verfahren der Schiedskommission des ÖGB	90
§ 22d. Beschlüsse der Schiedskommission des ÖGB	91
§ 22e. Die Schiedskommissionen der Gewerkschaften	91

II. Geschäftsordnung der Landesorganisationen

§ 23. Landesgeschäftsleitungen	93
§ 24. Landeskonzferenz	94
§ 24a. Zusammensetzung der Landeskonzferenz	94
§ 24b. Aufgaben der Landeskonzferenz	94
§ 24c. Abwicklung der Landeskonzferenz	95
§ 24d. Beschlüsse der Landeskonzferenz	96
§ 25. Landesvorstand	96
§ 25a. Zusammensetzung des Landesvorstandes	96
§ 25b. Aufgaben des Landesvorstandes	97
§ 25c. Abwicklung der Sitzungen des Landesvorstandes ...	99
§ 25d. Beschlüsse des Landesvorstandes	99

§ 26. Präsidium	100
§ 26a. Zusammensetzung	100
§ 26b. Aufgaben	100
§ 27. Aufbringung der Mittel	100
§ 28. Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften	101
§ 29. Kontrollausschuss	102
§ 29a. Zusammensetzung	102
§ 29b. Aufgaben	103
§ 29c. Abwicklung der Sitzungen	104

III. Geschäftsordnung der Bezirksorganisationen

§ 30. Bezirkssekretariate	105
§ 31. Bezirkskonferenz	105
§ 31a. Zusammensetzung der Bezirkskonferenz	105
§ 31b. Aufgaben der Bezirkskonferenz	106
§ 31c. Abwicklung der Bezirkskonferenz	107
§ 31d. Beschlüsse der Bezirkskonferenz	108
§ 32. Bezirksausschüsse	108
§ 32a. Zusammensetzung der Bezirksausschüsse	108
§ 32b. Aufgaben des Bezirksausschusses	109
§ 32c. Abwicklung der Sitzungen des Bezirksausschusses	110
§ 32d. Beschlüsse des Bezirksausschusses	111
§ 33. Präsidium des Bezirksausschusses	111
§ 33a. Zusammensetzung	111
§ 33b. Aufgaben	112
§ 34. Aufbringung der Mittel	112
§ 35. Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften	112
§ 36. Kontrollausschuss	113
§ 36a. Zusammensetzung	113
§ 36b. Aufgaben	113
§ 37. Ortskartelle	114
Adressen	115

**Statuten
des Österreichischen
Gewerkschaftsbundes**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Name, Zweck und Sitz des Österreichischen Gewerkschaftsbundes

(1) Der Österreichische Gewerkschaftsbund (im folgenden ÖGB genannt) ist eine auf demokratischer, überparteilicher Grundlage aufgebaute und auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhende Berufsvereinigung der ArbeitnehmerInnen. Er umfasst alle unselbstständig Erwerbstätigen (ArbeiterInnen, Angestellte, öffentlich Bedienstete, einschließlich der in einem Lehr- oder ähnlichem Verhältnis stehenden Personen beiderlei Geschlechts). Darüber hinaus werden folgende Personengruppen vertreten:

Arbeitslose, welche schon unselbstständig erwerbstätig waren, oder die noch keiner unselbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen konnten. Jugendliche SchülerInnen und StudentInnen, welche die Absicht haben, unselbstständig erwerbstätig zu werden. Angehörige sonstiger Berufsgruppen (wie zum Beispiel freischaffend oder freiberuflich Tätige), soweit sie von ihrer Tätigkeit her mit den unselbstständig Erwerbstätigen vergleichbar sind, sowie im Ruhestand bzw. in Pension befindliche ehemals unselbstständig Erwerbstätige. Der ÖGB vertritt die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Interessen des genannten Personenkreises.

(2) Der ÖGB hat seinen Sitz in Wien; sein räumlicher Geltungsbereich erstreckt sich auf das ganze Gebiet der Republik Österreich. Er ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 2. Rechtspersönlichkeit

Dem ÖGB kommt Rechtspersönlichkeit zu.

§ 3. Aufgaben des ÖGB

(1) Der ÖGB ist in Verfolgung seines Zwecks zu einem kraftvollen Mitwirken an der steten sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Weiterentwicklung Österreichs, zur Wahrung der Unabhängigkeit und Neutralität, sowie zur Wahrung der in der Verfassung verankerten Rechtsstaatlichkeit unseres Landes in einem sozialen Europa, zur Bekämpfung des Faschismus, jeder Reaktion und aller totalitären Bestrebungen, zur Mitarbeit an der Sicherung des Weltfriedens und der Menschenrechte, sowie zum unentwegten Kampf zur Hebung des Lebensstandards der ArbeitnehmerInnen Österreichs und zum Einsatz für Gleichstellung von Frauen und Männern berufen und verpflichtet.

(2) Dem ÖGB und somit den Gewerkschaften obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

a) gewerkschaftliche Aktionen zur Herbeiführung günstiger Arbeits-, Einkommens- und Sozialbedingungen; die Mitwirkung an der Erschließung und Sicherung von Arbeitsmöglichkeiten; die Initiierung von Gesetzen und Verordnungen sowie die Mitwirkung an deren Vorbereitung; die Vereinbarung von Einzel-, Betriebs- und Kollektivverträgen mit den ArbeitgeberInnen oder ihren Vertretungen;

1 Statuten

Mindestlohtarife und die Erklärung von Kollektivverträgen zu Satzungen beantragen;

sowie die Führung von Verhandlungen in Streitfällen aus dem Arbeitsverhältnis;

Informationen über die Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft, besonders in der Arbeitswelt laufend erheben, sammeln und verwerten; die Entwicklung analysieren, die Analyseergebnisse bewerten und daraus Forderungen bzw. Programme zur Sicherung oder Verbesserung der Lage der ArbeitnehmerInnen ableiten;

die Verfassung von Anträgen, Petitionen und Eingaben aller Art an die gesetzgebenden Körperschaften, einschließlich jener der EU, Ämter oder Behörden;

die Zusammenarbeit mit gesetzlichen Interessenvertretungen;

die Förderung einer wahren Wirtschafts- und Betriebsdemokratie durch Einfluss der Gewerkschaften und der Betriebsräte, Personalvertretungen und Jugendvertrauensräte sowie anderer von den ArbeitnehmerInnen in den Betrieben gewählten Organe (z. B. Behindertenvertrauensperson) auf die Führung der Betriebe und wirtschaftlicher Institutionen, insbesondere durch Verwirklichung des Mitbestimmungsrechtes der Gewerkschaften und der Betriebsräte, Personalvertretungen, Jugendvertrauensräte sowie der anderen von den ArbeitnehmerInnen gewählten Organe in den Betrieben, Unternehmen und Konzernen, auch über die Staatsgrenzen hinweg;

- b) die Wahrung, Verbesserung und der Ausbau des gesamten ArbeitnehmerInnenschutzes;
die Nominierung von VertreterInnen in die öffentlichen Körperschaften sowie Mitwirkung bei Wahlen in sozialpolitischen und volkswirtschaftlichen Einrichtungen durch Aufstellung von KandidatInnenlisten und dergleichen;
- c) die Herausgabe von Publikationen, Plakaten und Druckschriften allgemeiner Art;
ferner Veröffentlichungen von statistischen Daten, insbesondere auf volkswirtschaftlichem, sozialem oder arbeitsrechtlichem Gebiet, Herausgabe von Plakaten, Filmen und anderen elektronischen Medien;
- d) die Schaffung von Bildungseinrichtungen;
die Errichtung und Führung von Lehrwerkstätten;
Mitwirkung und Vertretung in Kuratorien und öffentlichen Lehranstalten, die im Interesse des beruflichen Nachwuchses liegen;
Abhaltung von Fachkursen, Vorträgen über wissenschaftliche, volkswirtschaftliche, soziale, arbeitsrechtliche und andere Themen;
Unterstützung der Teilnahme von Mitgliedern an EU-Aus- und Weiterbildungsprogrammen;
Errichtung von Bibliotheken (Betriebsbibliotheken) bzw. Mediatheken;
Schaffung und Verwaltung von Kurs- und Bildungshäusern;
- e) die Schulung der Vertrauenspersonen und Mitglieder von Betriebsräten, Personalvertretungen und Jugendvertrauens-

1 Statuten

räten sowie FunktionärInnen jeder Art, wobei auf die Motivation und die Teilnahme von Frauen durch spezielle Maßnahmen besonderes Augenmerk zu legen ist;

Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen und Veranstaltungen öffentlicher und geschlossener Art, die so anzulegen sind, dass auch KollegInnen mit Familienpflichten daran teilnehmen können;

die Ausbildung von Gewerkschaftsmitgliedern in allen Gewerkschaftsfragen und -angelegenheiten, wobei Jugendliche und Frauen besonders motiviert werden sollen;

f) Mitwirkung an der Freizeitgestaltung, insbesondere durch Schaffung und Führung der hiezu notwendigen Einrichtungen und von Erholungsheimen für Mitglieder und deren Angehörige und Durchführung von Freizeitveranstaltungen;

g) Einflussnahme auf die Entwicklung der Sozialversicherungseinrichtungen und Mitgestaltung bzw. Mitwirkung in diesen Einrichtungen;

h) die Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz in allen aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder der Zugehörigkeit zum ÖGB entspringenden oder die soziale Sicherheit des Mitgliedes betreffenden Streitfällen und die in diesem Zusammenhang notwendige Vertretung vor den Gerichten oder Behörden entsprechend einem vom Bundesvorstand zu beschließenden Rechtsschutzregulativ;

i) die Unterstützung der Mitglieder im Fall einer unverschuldeten Erwerbsunfähigkeit, sowie in anderen Fällen nach

Maßgabe der vorhandenen Mittel, jedoch ohne jeden Rechtsanspruch;

j) die Unterstützung der Gewerkschaften bei Durchführung gewerkschaftlicher Kämpfe;

k) die Pflege der Beziehungen zum Internationalen Bund Freier Gewerkschaften, den internationalen Berufssekretariaten, dem Europäischen Gewerkschaftsbund, den gewerkschaftlichen Landeszentralen und den einzelnen Gewerkschaften der anderen Staaten, Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften anderer Staaten im Rahmen von EU-Programmen.

(3) Der Bundesvorstand kann den Gewerkschaften einzelne oder mehrere dieser Aufgaben zur direkten Durchführung übertragen.

Er regelt in einer Geschäftsordnung die finanzielle Gebarung und den Wirkungsbereich der Gewerkschaften.

II. Aufbau des ÖGB

§ 4. Gliederung

(1) Der ÖGB gliedert sich in folgende Gewerkschaften:

1. Gewerkschaft der Privatangestellten
2. Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
3. Gewerkschaft der Gemeindebediensteten
4. Gewerkschaft Kunst, Medien, Sport, freie Berufe
5. Gewerkschaft Bau-Holz
6. Gewerkschaft der Chemiarbeiter
7. Gewerkschaft der Eisenbahner
8. Gewerkschaft Druck, Journalismus, Papier
9. Gewerkschaft Handel, Transport, Verkehr
10. Gewerkschaft Hotel, Gastgewerbe, Persönlicher Dienst
11. Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten
12. Gewerkschaft Agrar – Nahrung – Genuss
13. Gewerkschaft Metall–Textil

(2) Jede dieser Gewerkschaften hält spätestens alle vier Jahre ihren Gewerkschaftstag (z. B. auch als Bundesforum oder Gewerkschaftskongress bezeichnet) ab.

(3) Die Gewerkschaftstage sind zuständig:

1. zur Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes unter Einschluss der Rechnungsabschlüsse, die seit

dem letzten Gewerkschaftstag erstellt wurden, sowie des Berichts der Kontrolle und der Schiedskommission;

2. zur Wahl des Vorstandes, der Kontrolle und der Schiedskommission (§ 22e) der Gewerkschaft;

3. zur Beschlussfassung über die Aufgaben, die den Gewerkschaften nach den Bestimmungen dieser Statuten zustehen und über die Geschäfts- und Wahlordnung der Gewerkschaften;

4. zur Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gewerkschaften (§ 23).

(4) Der Vorstand der Gewerkschaft wählt die Delegierten zum Bundeskongress (§ 7a Abs. 1 Z 1 lit.c) und die VertreterInnen der Gewerkschaft im Bundesvorstand (§ 10a Abs. 1 Z 2 lit.c) und beschließt die Anträge zum Bundeskongress (§ 7c Abs. 4).

(5) Dem Bundesvorstand des ÖGB obliegt die Kontrolle des inneren Aufbaues und der Tätigkeit der einzelnen Gewerkschaften. Die Abgrenzung ihrer Zuständigkeit wird gemäß §§ 10b Z 16, 17 und 22b Abs. 2 geregelt.

§ 5. Abteilungen

(1) Zur Besorgung gemeinsamer Angelegenheiten und Aufgaben kann der ÖGB für Gruppen von Mitgliedern, die sich auf mehrere Gewerkschaften verteilen, Abteilungen errichten;

2 Statuten

solche Abteilungen sind insbesondere für die Frauen, für die Lehrlinge und Jugendlichen und die PensionistInnen zu bilden.

(2) Die Anzahl, die Zusammensetzung und die Geschäftsordnung solcher Abteilungen, ihr Wirkungskreis und die Geschäftsführung werden im Einvernehmen mit den Vorständen der beteiligten Gewerkschaften durch den Bundesvorstand beschlossen.

III. Organe des ÖGB

§ 6. Übersicht

(1) Der ÖGB hat folgende Organe:

- a) den Bundeskongress
- b) die Vorstände konferenz
- c) die Gewerkschaften
- d) den Bundesvorstand
- e) das Präsidium
- f) die Kontrollkommission
- g) die Landesvorstände

19

(2)

a) Die laufenden Geschäfte des ÖGB werden von der Geschäftsleitung des ÖGB besorgt. Die Mitglieder der Geschäftsleitung des ÖGB sind an die Weisungen des Bundesvorstandes und des Präsidiums gebunden.

b) Die Geschäftsleitung des ÖGB besteht aus höchstens drei Leitenden SekretärInnen. Sie werden vom Bundeskongress gewählt (§ 7b Z 1).

c) Die Geschäftsleitung des ÖGB hat die, für sie vom Bundesvorstand beschlossene Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung zu beachten (§ 10b Z 21).

(3) Die Funktionsdauer der Organe des ÖGB dauert in der Regel vier Jahre.

§ 7. Der Bundeskongress

Der Bundeskongress ist das höchste Organ des ÖGB. Er ist die Delegiertenversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66/2002 idgF.

§ 7a. Zusammensetzung des Bundeskongresses

(1) Stimmberechtigte Delegierte sind:

1. die Delegierten der im § 4 Abs. 1 genannten Gewerkschaften;

a) Jede Gewerkschaft entsendet nach folgendem Schlüssel die Delegierten:

-	2.500	Mitglieder	4 Delegierte
-	4.000	Mitglieder	5 Delegierte
-	5.500	Mitglieder	6 Delegierte
-	7.000	Mitglieder	7 Delegierte
-	8.500	Mitglieder	8 Delegierte
-	10.000	Mitglieder	9 Delegierte
-	15.000	Mitglieder	10 Delegierte
-	20.000	Mitglieder	11 Delegierte
-	25.000	Mitglieder	12 Delegierte
-	30.000	Mitglieder	13 Delegierte
-	35.000	Mitglieder	14 Delegierte
-	40.000	Mitglieder	15 Delegierte
-	45.000	Mitglieder	16 Delegierte
-	50.000	Mitglieder	17 Delegierte

- 55.000	Mitglieder	18 Delegierte
- 60.000	Mitglieder	19 Delegierte
- 65.000	Mitglieder	20 Delegierte
- 70.000	Mitglieder	21 Delegierte
- 75.000	Mitglieder	22 Delegierte
- 80.000	Mitglieder	23 Delegierte
- 85.000	Mitglieder	24 Delegierte
- 90.000	Mitglieder	25 Delegierte
- 95.000	Mitglieder	26 Delegierte
- 100.000	Mitglieder	27 Delegierte
- 105.000	Mitglieder	28 Delegierte
- 110.000	Mitglieder	29 Delegierte
- 115.000	Mitglieder	30 Delegierte
- 120.000	Mitglieder	31 Delegierte
- 125.000	Mitglieder	32 Delegierte
- 130.000	Mitglieder	33 Delegierte
- 135.000	Mitglieder	34 Delegierte
- 140.000	Mitglieder	35 Delegierte
- 145.000	Mitglieder	36 Delegierte
- 150.000	Mitglieder	37 Delegierte
- 160.000	Mitglieder	38 Delegierte
- 170.000	Mitglieder	39 Delegierte
- 180.000	Mitglieder	40 Delegierte
- 190.000	Mitglieder	41 Delegierte
- 200.000	Mitglieder	42 Delegierte
- 210.000	Mitglieder	43 Delegierte
- 220.000	Mitglieder	44 Delegierte

3 Statuten

- 230.000	Mitglieder	45 Delegierte
- 240.000	Mitglieder	46 Delegierte
- 250.000	Mitglieder	47 Delegierte
- 260.000	Mitglieder	48 Delegierte
- 270.000	Mitglieder	49 Delegierte
- 280.000	Mitglieder	50 Delegierte
- 290.000	Mitglieder	51 Delegierte
- 300.000	Mitglieder	52 Delegierte
- 310.000	Mitglieder	53 Delegierte
- 320.000	Mitglieder	54 Delegierte
- 330.000	Mitglieder	55 Delegierte
- 340.000	Mitglieder	56 Delegierte
- 350.000	Mitglieder	57 Delegierte

für jede weiteren 10.000 Mitglieder 1 Delegierte/Delegierter

b) Für die Berechnung des Mitgliederstandes bildet der Durchschnitt der im vorhergehenden Kalenderjahr abgerechneten Beiträge die Berechnungsgrundlage. Hierbei zählen Bruchteile der Schlüsselzahl 10.000 voll.

c) Die Delegierten der einzelnen Gewerkschaften werden vom Vorstand der Gewerkschaften gewählt. Dabei ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Männern und Frauen anzustreben.

2. die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes.

(2) Beratende Delegierte sind:

1. die Mitglieder der Kontrollkommission des ÖGB;

2. die SekretärInnen und RedakteurInnen, die auf Vorschlag

der Geschäftsleitung des ÖGB den Sitzungen des Bundesvorstandes zugezogen werden (§ 10a Abs. 2 Z 4);

3. die/der erste SekretärIn und die/der HauptredakteurIn jeder angeschlossenen Gewerkschaft oder deren StellvertreterInnen;

4. der/die Vorsitzende oder einer seiner/ihrer StellvertreterInnen und der/die LandessekretärIn oder ein/e StellvertreterIn jedes Landesvorstandes.

5. je drei Delegierte der Abteilungen des ÖGB (§ 5). Die Nominierung erfolgt durch das jeweilige Präsidium.

(3) Gastdelegierte

Die Gewerkschaften können bis zur Hälfte der Zahl der auf sie entfallenden Delegierten Gastdelegierte nominieren. Die Kosten der Gastdelegierungen trägt die jeweils nominierende Gewerkschaft.

23

§ 7b. Aufgaben des Bundeskongresses

Die Aufgaben des Bundeskongresses sind:

1. die Wahl der/des PräsidentIn, von höchstens sechs VizepräsidentInnen, höchstens dreier Leitender SekretärInnen, der Kontrollkommission, sofern nicht ein außerordentlicher Bundeskongress eine frühere Neuwahl durchführt;

2. die Auswahl eines/r Abschlussprüfers/in;

3. die Beschlussfassung über die Statuten und die

Genehmigung der vom Bundesvorstand beschlossenen Geschäftsordnung des ÖGB;

4. die Beschlussfassung über die an den Bundeskongress gestellten Anträge;

5. die Beschlussfassung über den Zusammenschluss von Gewerkschaften (§ 23);

6. die Entgegennahme der Geschäftsberichte, unter Einschluss der Rechnungsabschlüsse, die seit dem letzten Bundeskongress erstellt wurden, nach Vorlage durch den Bundesvorstand. Der/Die AbschlussprüferIn ist in die Berichterstattung über die Rechnungsabschlüsse einzubinden;

7. die Entlastung des abtretenden Bundesvorstandes;

8. die Beschlussfassung über die Auflösung des ÖGB und die damit im Zusammenhang zu treffenden Maßnahmen.

§ 7c. Abwicklung des Bundeskongresses

(1) Die Tagungen des Bundeskongresses sind vom Bundesvorstand vorzubereiten, einzuberufen und durchzuführen.

(2) Der Bundeskongress wird vom Bundesvorstand alle vier Jahre einberufen.

(3) Der Bundesvorstand kann einen außerordentlichen Bundeskongress auch nach Bedarf einberufen. Er ist hiezu verpflichtet, wenn die Hälfte der Gewerkschaften oder die Kontrollkommission des ÖGB dies verlangen.

(4) Anträge an den Bundeskongress können nur von den Gewerkschaften und dem Bundesvorstand bis zu einem vom

Bundesvorstand festzusetzenden Termin dem Präsidium eingereicht werden.

§ 7d. Beschlüsse und Wahlen des Bundeskongresses

(1) Der Bundeskongress ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Bei einem Beschluss, der die Auflösung des ÖGB betrifft, ist die Beschlussfähigkeit erst bei einer Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten gegeben.

(2) Der Bundeskongress fasst seine Beschlüsse, soweit sie nicht statutenändernd sind oder die Auflösung des ÖGB betreffen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.

(3) Statutenändernde Beschlüsse und Beschlüsse, welche die Auflösung des ÖGB betreffen, müssen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten des Bundeskongresses beschlossen werden.

(4) Der Bundeskongress wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten den/die PräsidentIn, höchstens sechs VizepräsidentInnen, höchstens drei Leitende SekretärInnen und die Kontrollkommission.

(5) Als PräsidentIn oder VizepräsidentIn sind wählbar:

a) Mitglieder des Bundesvorstandes des ÖGB gemäß §10a Abs. 1 Z 1 und Z 2;

b) Delegierte der Gewerkschaften (§ 7a Abs. 1 Z 1), die außerdem von einem Gewerkschaftstag in das zentrale Leitungsorgan der Gewerkschaft (z. B. Präsidium, Zentralvorstand, Zentralleitung, Hauptvorstand) gewählt wurden;

c) ZentralsekretärInnen, Leitende SekretärInnen und Leitende ReferentInnen des ÖGB oder einer Gewerkschaft, sofern diese Personen mindestens vier Jahre lang einem oder mehreren Organen der lit. a) und b) angehört haben bzw. eine oder mehrere Funktionen der lit. c) ausgeübt haben.

(6) Die Wahl des/der PräsidentIn, der VizepräsidentInnen, der Leitenden SekretärInnen und der Kontrollkommission haben geheim zu erfolgen.

§ 8. Die Vorständekonferenz

§ 8a. Zusammensetzung der Vorständekonferenz

(1) Stimmberechtigte Delegierte sind:

1. die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes;
2. die VertreterInnen der Gewerkschaften.

a) Bis zu einer Mitgliederzahl von 20.000 entsendet jede Gewerkschaft drei und für je weitere volle 20.000 Mitglieder eine/n weitere/n VertreterIn. Dabei ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Männern und Frauen anzustreben.

b) Für die Berechnung des Mitgliederstandes bildet der Durchschnitt der im vorhergehenden Kalenderjahr abgerechneten Beiträge die Berechnungsgrundlage. Hierbei zählen Bruchteile der Schlüsselzahl 20.000 voll.

c) Die VertreterInnen der Gewerkschaften werden von den Vorständen der Gewerkschaften gewählt. Sie werden dem Bundesvorstand bekannt gegeben.

(2) Beratende Delegierte sind:

1. die beratenden Mitglieder des Bundesvorstandes (§ 10a Abs. 2);
2. die Mitglieder der Kontrollkommission;
3. je eine/ein VertreterIn der Zeitungen der Gewerkschaften; Die VertreterInnen der Zeitungen der Gewerkschaften werden von den Vorständen der Gewerkschaften gewählt. Sie werden dem Bundesvorstand bekannt gegeben;
4. der/die Vorsitzende und der/die LandessekretärIn jedes Landesvorstandes.

§ 8b. Aufgaben der Vorständekonferenz

(1) Wenn während der Mandatsdauer der/die PräsidentIn oder ein/e VizepräsidentIn ausscheidet, so kann von der Vorständekonferenz bis zum Ablauf der Mandatsdauer (bis zum nächsten Bundeskongress) ein/e NachfolgerIn gewählt werden.

(2) Bei großen gewerkschaftlichen Kampfmaßnahmen kann die Vorständekonferenz Weisungen erteilen.

(3) Die Vorständekonferenz hat bei Differenzen über die Höhe des Mitgliedsbeitrages zu entscheiden (§ 20 Abs. 3).

§ 8c. Abwicklung der Sitzungen der Vorständekonferenz

- (1) Die Tagungen der Vorständekonferenz sind vom Bundesvorstand vorzubereiten, einzuberufen und durchzuführen.
- (2) Die Vorständekonferenz wird vom Bundesvorstand nach Bedarf einberufen.
- (3) Sie gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.

§ 8d. Beschlüsse der Vorständekonferenz

- (1) Die Vorständekonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9. Die Gewerkschaften

- (1) Die Gewerkschaften üben ihre Tätigkeit nach den allgemeinen Grundsätzen und Richtlinien des ÖGB aus. Es ist dabei sicherzustellen, dass Mitgliederversammlungen durchgeführt werden. Sie gliedern sich im Bedarfsfall nach sektoralen und/oder nach territorialen Kriterien (z. B. Sektionen, Fachgruppen, Regionen).

(2) Die Gewerkschaften haben einen eigenen Wirkungsbereich. In diesem Wirkungsbereich erfüllen die Gewerkschaften alle Aufgaben (§ 3), die in ihrer Art und in ihrem Umfang von den Gewerkschaften allein bewältigt werden können, ohne dass die gemeinsamen Interessen mehrerer Organisationsbereiche des ÖGB oder des gesamten ÖGB berührt werden. Nähere Abgrenzungen ihrer Tätigkeiten gegenüber den zentralen Organen des ÖGB (§ 6 Abs. 1 lit. a, b und d bis g) sind in der Geschäftsordnung geregelt (§ 10b Z 10).

(3) Jede Gewerkschaft muss eine Geschäfts- und Wahlordnung vom Gewerkschaftstag beschließen lassen, die vom Bundesvorstand zu bestätigen ist.

(4) Die Gewerkschaften regeln in ihren Geschäftsordnungen die Beschlussfähigkeit ihrer Organe und das für Beschlüsse dieser Organe erforderliche Stimmenverhältnis selbst.

§ 10. Der Bundesvorstand

§ 10a. Zusammensetzung des Bundesvorstandes

(1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

1. die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums des ÖGB;
2. die VertreterInnen der Gewerkschaften;
- a) Jede Gewerkschaft entsendet nach folgendem Schlüssel ihre VertreterInnen:

3 Statuten

Mitglieder	Bundesvorstand
- 50.000	1 VertreterIn
- 100.000	2 VertreterInnen
- 150.000	3 VertreterInnen
- 250.000	4 VertreterInnen
- 350.000	5 VertreterInnen

für jede weiteren 100.000 Mitglieder 1 VertreterIn.

b) Für die Berechnung des Mitgliederstandes bildet der Durchschnitt der im vorhergehenden Kalenderjahr abgerechneten Beiträge die Berechnungsgrundlage. Hierbei zählen Bruchteile der Schlüsselzahl 100.000 voll.

c) Die VertreterInnen der Gewerkschaften werden vom Vorstand der Gewerkschaft gewählt. Dabei ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Männern und Frauen anzustreben.

3. die kooptierten Mitglieder. Der Bundesvorstand kann höchstens weitere acht Mitglieder kooptieren;

4. die VertreterInnen der auf Bundesebene anerkannten Fraktionen gemäß § 9b der Geschäftsordnung;

5. je drei VertreterInnen der Frauenabteilung, der Jugendabteilung und der PensionistInnenabteilung des ÖGB;

6. der/die Vorsitzende der Jugend- und der PensionistInnenabteilung.

(2) Beratende Mitglieder sind:

1. die beratenden Mitglieder des Präsidiums;

2. die/der Vorsitzende der Kontrollkommission des ÖGB und deren/dessen StellvertreterIn;

3. zwei Mitglieder des Zentralbetriebsrates der ArbeitnehmerInnen des ÖGB;
4. die SekretärInnen und RedakteurInnen, die auf Vorschlag der Geschäftsleitung des ÖGB vom Bundesvorstand bestimmt und den Sitzungen beigezogen werden.

§ 10b. Aufgaben des Bundesvorstandes

Der Bundesvorstand ist für seine Geschäftsführung dem Bundeskongress verantwortlich.

Die Aufgaben des Bundesvorstandes sind:

1. die Durchführung der im § 3 Abs. 2 angeführten Aufgaben und Beschlussfassungen im Sinne des § 3 Abs. 3;
2. bei großen gewerkschaftlichen Kampfmaßnahmen im Einvernehmen mit den beteiligten Gewerkschaften die notwendigen Vorbereitungen und Maßnahmen, entsprechend den eventuell vorhandenen Weisungen der Vorständekonferenz treffen;
3. über beantragte Angriffs- und Abwehrstreiks, sofern sie die Gesamtbewegung oder das öffentliche Interesse berühren, Beschlüsse fassen;
4. Bestellung einer/s VizepräsidentIn zur/zum VertreterIn der/s PräsidentIn, wenn diese/r verhindert ist und keine/n VizepräsidentIn mit ihrer/seiner Vertretung beauftragt hat (§ 21 Abs. 1);

3 Statuten

5. Bestellung von VertreterInnen der Leitenden SekretärInnen im Falle deren Verhinderung oder deren Ausscheidens;
6. die Tagungen des Bundeskongresses vorbereiten, einberufen und durchführen sowie dem Bundeskongress Geschäftsberichte und Rechnungsabschlüsse vorlegen und Anträge einbringen;
7. Vorstände- und Landeskongresse vorbereiten, einberufen und durchführen;
8. außerordentliche Landeskongresse und außerordentliche Bezirkskongresse veranlassen;
9. allgemeine BetriebsrätInnenkonferenzen, PersonalvertreterInnenkonferenzen, JugendvertrauensrätInnenkonferenzen, Vertrauenspersonenkonferenzen und Abteilungskonferenzen nach Bedarf einberufen und durchführen, wobei der Bundesvorstand mit der Leitung der Konferenzen auch Personen betrauen kann;
10. über die Geschäftsordnung des ÖGB, wie auch über die Geschäftsordnungen der Abteilungen (§ 5 Abs. 2) Beschlüsse fassen;
11. die von den Gewerkschaftstagen beschlossenen Geschäfts- und Wahlordnungen der Gewerkschaften (§ 9 Abs. 3) bestätigen;
12. über die Beitragsleistungen der Mitglieder Beschlüsse fassen und Zusatzbeiträge der Gewerkschaften genehmigen;
13. über die Unterstützungseinrichtungen und deren Ausmaß Beschlüsse fassen;
14. das Rechtsschutzregulativ beschließen;

15. Arbeitsgemeinschaften für besondere Berufsgruppen, deren Berufsangehörige auf zwei oder mehrere Gewerkschaften verteilt sind, zur Besorgung gemeinsamer Angelegenheiten und Aufgaben errichten;
16. über die Gewerkschaftszugehörigkeit von Berufs- und Betriebsgruppen gemäß den Bestimmungen des § 22 entscheiden;
17. Streitigkeiten über die Abgrenzung der Organisationsgebiete schlichten;
18. die Schiedskommission des ÖGB bilden (§ 22a);
19. über die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder (§ 15 Abs. 5) und über Beschwerden wegen abgelehnter Aufnahmen (§ 15 Abs. 6) entscheiden;
20. die Beschlussfassung über für die ArbeitnehmerInnen des ÖGB geltende Normen der kollektiven Rechtsgestaltung, Richtlinien und über Vereinbarungen mit dem Zentralbetriebsrat. Genehmigung von Abschlüssen über Gehaltsverhandlungen für die ArbeitnehmerInnen des ÖGB.
21. das gesamte Vermögen und die Liegenschaften des ÖGB verwalten. Hiezu beschließt der Bundesvorstand Grundsätze über die Verwaltung der von ihm den Gewerkschaften und den zentralen Organisationseinheiten des ÖGB (ÖGB-Zentrale, Landesvorstände) zugewiesenen Beitrags-, Vermögens-einnahmen und Vermögenswerte. Er beschließt auch Grundsätze über die, für die Verwaltung notwendigen Kompetenzen des Präsidiums, der Gewerkschaften, wie auch die Geschäftsordnung der Geschäftsleitung des ÖGB (§ 6 Abs. 2 lit.b).

- 22. die Auswahl eines/r Abschlussprüfers/in, sofern der Bundeskongress seine Kompetenz nach § 7b Z 2 nicht wahrnehmen kann;
- 23. die Bestellung von Führungskräften der ÖGB-Zentrale (Abteilungs- und ReferatsleiterInnen) und der Landes- und Regional- und BezirkssekretärInnen auf Vorschlag des Präsidiums;
- 24. für jedes Kalenderjahr einen schriftlichen Bericht, in dem auch über die Stärke und Leistungsfähigkeit der Gewerkschaften berichtet wird, erstatten und an die Gewerkschaften versenden;
- 25. die Beschlussfassung über die Zustimmung zum Zusammenschluss von Gewerkschaften, sowie die Antragstellung auf Bestätigung der Zustimmung (§ 23 Abs. 4).

§ 10c. Abwicklung der Bundesvorstandssitzungen

Der Bundesvorstand wird von der/vom PräsidentIn einberufen. Diese/Dieser hat den Bundesvorstand jedenfalls unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Bundesvorstandsmitglieder verlangt.

§ 10d. Beschlüsse des Bundesvorstandes

(1) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 11. Das Präsidium

§ 11a. Zusammensetzung des Präsidiums

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 1. der/die PräsidentIn;
 2. höchstens sechs VizepräsidentInnen, wobei eine Vizepräsidentin eine Vertreterin der Frauenabteilung sein muss;
 3. höchstens drei Leitende SekretärInnen.
- (2) Beratende Mitglieder sind:
 1. die/der Vorsitzende der Kontrollkommission des ÖGB und deren/dessen StellvertreterIn;
 2. weitere vom Präsidium beigezogene Personen;
 3. je ein/e VertreterIn der Jugend- und der PensionistInnen abteilung.

§ 11b. Aufgaben des Präsidiums

- (1) Alle beabsichtigten Streiks und drohenden Aussperrungen sind dem Präsidium so rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen, dass dieses in der Lage ist, die erforderlichen Beschlüsse zu fassen bzw. rechtzeitig die Einberufung des Bundesvorstandes zur Beschlussfassung gemäß § 10b Z 3 zu veranlassen.

3 Statuten

(2) Entgegennahme der Anträge der Gewerkschaften und des Bundesvorstandes an den Bundeskongress.

(3) Das Präsidium hat zu bestimmen wie Bekanntmachungen des ÖGB zu verlautbaren sind (§ 21 Abs. 12).

(4) Zwischen den Sitzungen des Bundesvorstandes führt das Präsidium die Geschäfte des ÖGB und fasst die erforderlichen Beschlüsse.

(5)

a) das Präsidium verwaltet das Vermögen und die Liegenschaften des ÖGB nach den Grundsätzen und im Rahmen der Kompetenzen, die der Bundesvorstand gemäß § 10b Z 21 festgelegt hat;

b) das Präsidium überwacht die nach den Statuten und der Geschäftsordnung (§ 10b Z 21) durchgeführten Tätigkeiten der Geschäftsleitung;

c) das Präsidium beschließt auf Antrag der Geschäftsleitung die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des ÖGB (Budget) für je ein Kalenderjahr und ad hoc auftretende Ausgaben, die nicht vom Budget gedeckt sind;

d) es beantragt die Beschlussfassung des Bundesvorstandes über die jährlichen Budgets und Abschlussbilanzen.

(6) Das Präsidium entscheidet auf Antrag der Geschäftsleitung über die unbefristeten Anstellungen von ArbeitnehmerInnen des ÖGB. ArbeitnehmerInnen, die in den Gewerkschaften beschäftigt werden, können nur auf Vorschlag und mit Zustimmung der betroffenen Gewerkschaft angestellt werden. Das Präsidium kann, unter Berücksichtigung der

Bestimmungen des § 21 Abs. 2 und 5, die Befugnis zur Beschlussfassung über die Anstellung von ArbeitnehmerInnen den einzelnen Organisationsbereichen des ÖGB übertragen, sofern durch die Anstellungen das Budgetziel des laufenden Jahres und der Folgejahre nicht verletzt wird.

(7) Das Präsidium kann Einzel- oder Gattungsvollmachten gemäß § 21 Abs. 3 erteilen.

(8) Mitwirkung bei der Vorsprache von Bezirksausschüssen bei Bundesbehörden.

(9) Beschlüsse der Bezirksausschüsse, die über die laufenden Kosten hinausgehende Verpflichtungen des ÖGB bewirken, werden erst wirksam, wenn sie über Antrag des Landesvorstandes durch das Präsidium des ÖGB genehmigt wurden.

§ 11c. Abwicklung der Präsidiumssitzungen

Die Sitzungen des Präsidiums werden vom/von der PräsidentIn einberufen und geleitet.

§ 11d. Beschlüsse des Präsidiums

(1) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 12. Die Kontrollkommission des ÖGB

§ 12a. Zusammensetzung der Kontrollkommission

- (1) Die Kontrollkommission besteht aus sieben Mitgliedern und vier Ersatzmitgliedern.
- (2) Die Kontrollkommission wird vom Bundeskongress gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ArbeitnehmerInnen des ÖGB und dessen Einrichtungen können nicht Mitglieder der Kontrollkommission des ÖGB oder einer Kontrollkommission bzw. eines Kontrollausschusses der Gewerkschaften, der Landesvorstände oder der Bezirksausschüsse sein.
- (4) Die Kontrollkommission wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Vorsitzenden-StellvertreterIn.
- (5) Ihre Funktionsdauer beträgt vier Jahre, sofern nicht ein außerordentlicher Bundeskongress früher eine Neuwahl durchführt.
- (6) Die Kontrollkommission des ÖGB und die Kontrollkommissionen bzw. die Kontrollausschüsse der Gewerkschaften können zur Unterstützung ihrer Tätigkeit ExpertInnen heranziehen.

§ 12b. Aufgaben der Kontrollkommission

Die Kontrollkommission hat folgende Aufgaben:

- (1) Einhaltung der Statuten überwachen;
- (2) Durchführung der Beschlüsse des Bundeskongresses überwachen;
- (3) Die Kassen- und Vermögensstände (Bilanzen und Rechnungsabschlüsse) des ÖGB sowie alle finanziellen und wirtschaftlichen Einrichtungen des ÖGB zu überprüfen und zu kontrollieren;
- (4) Die Einnahmen und Ausgaben des ÖGB auf ihre statutarische und beschlussmäßige Rechtmäßigkeit zu überprüfen und zu kontrollieren;
- (5) Die Überprüfung der Beschlüsse im Sinne der Geschäftsordnungen sowie die Gebarung der Gewerkschaften obliegt deren Kontrollorganen. Sie haben der Kontrollkommission des ÖGB bis spätestens 31. Mai des Jahres einen Kontrollbericht über das abgelaufene Jahr vorzulegen. Sowohl die Gewerkschaften als auch deren Kontrollorgane haben auf begründetes Verlangen der Kontrollkommission des ÖGB ad hoc-Berichte vorzulegen.
- (6) Die Kontrollkommission des ÖGB kann jedoch, wenn es die Umstände erfordern, die Überprüfung der Gebarung einer Gewerkschaft selbst vornehmen. Der Beschluss dazu ist gültig, wenn sich fünf Mitglieder der Kontrollkommission für eine Überprüfung aussprechen.

§ 12c. Abwicklung der Sitzungen der Kontrollkommission

Die Kontrollkommission wird vom/von der Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einer/m StellvertreterIn einberufen.

§ 12d. Beschlüsse der Kontrollkommission

(1) Die Kontrollkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Beschlüsse werden, mit Ausnahme der in Abs. 3 und § 12 b Abs. 6 beschriebenen Fälle, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Die Kontrollkommission kann bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit vom Bundesvorstand unter Angabe von Gründen die Einberufung eines außerordentlichen Bundeskongresses verlangen; einem solchen Verlangen muss innerhalb von drei Monaten entsprochen werden.

§ 13. Landesvorstände und Bezirksorganisationen

Die Errichtung von Landesvorständen und Bezirksorganisationen, ihre Aufgaben und ihr Wirkungsbereich sowie die Wahl und die Beschlussfassungserfordernisse ihrer Aus-

schüsse werden durch eine vom Bundesvorstand zu beschließende Geschäftsordnung (§ 10b Z 10) geregelt.

§ 14. Wahlordnung

Jede Wahlordnung in einer der Gliederungen des ÖGB muss folgenden Grundsätzen entsprechen:

1. Wahlen haben nach den Grundsätzen von gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlen zu erfolgen. Eine offene Abstimmung bei Mitgliederversammlungen ist möglich, wenn der Antrag auf offene Abstimmung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen worden ist.

2. Jedes Mitglied muss regelmäßig die Möglichkeit haben, sich an der Wahl von Organen oder Delegierten seiner Gewerkschaft zu beteiligen, dabei ist eine Einschränkung des aktiven und passiven Wahlrechtes auf bestimmte Organe oder Delegiertenfunktionen zulässig. Beschränkungen des aktiven oder passiven Wahlrechtes anderer Art (z. B. Dauer der Zugehörigkeit, Bezahlung des Mitgliedsbeitrages) müssen sachlich begründet sein. Bei Einschränkungen des passiven Wahlrechtes wegen der Dauer der Zugehörigkeit darf die Mindestzugehörigkeit 6 Monate nicht überschreiten. Mitglieder, die altersbedingt diese Dauer der Zugehörigkeit nicht erreichen konnten, sind von dieser Einschränkung auszunehmen.

3. Wahlen entsprechend § 14 Z 2 sind als Gewerkschafts-

3 Statuten

wahlen, bei denen nur Gewerkschaftsmitglieder wahlberechtigt sind, durchzuführen.

Eine gleichzeitige Durchführung von Gewerkschaftswahlen mit anderen Wahlen (z. B. Betriebsrats-, Personalvertretungswahlen) ist nur zulässig, wenn organisatorische Vorkehrungen getroffen worden sind, die eine klare Trennung der gleichzeitig durchgeführten Wahlvorgänge ermöglichen. Dabei sind jedenfalls eine eigenständige Wählererfassung, getrennte Stimmzettel und eine getrennte Ergebnisermittlung vorzusehen.

4. Die Wahlen sind so auszuschreiben, dass den zur Wahl des jeweiligen Organs zugelassenen Mitgliedern und wahlwerbenden Gruppen genug Zeit bleibt, sich auf die Wahl vorzubereiten.

5. Der Wahlvorgang ist so zu dokumentieren, dass seine ordnungsgemäße Durchführung jederzeit überprüft werden kann.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 15. Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft steht ausschließlich natürlichen Personen offen und wird durch freiwilligen Beitritt erworben.

(2)

a) Die Mitgliedschaft zum ÖGB kann nach Eintritt in den Ruhestand nicht erworben werden.

b) Eine bestehende Mitgliedschaft bleibt bei Übertritt in den Ruhestand oder in den Pensions-(Renten-) Bezug aufrecht.

c) Personen, die mit einem Mitglied aufgrund aufrechter Ehe oder eheähnlicher Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben, können nach dem Tod des Mitgliedes eine Mitgliedschaft erwerben, wenn sie nicht Mitglieder nach dem § 1 Abs. 1 sind oder werden können (Anschlussmitgliedschaft).

(3) Die Mitgliedschaft zum ÖGB wird durch die Aufnahme in diejenige Gewerkschaft begründet, die nach den Beschlüssen des Bundesvorstandes zuständig ist.

Eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu mehreren Gewerkschaften ist nur im gegenseitigen Einvernehmen der betreffenden Gewerkschaften möglich.

(4) Die Gewerkschaft ist berechtigt, die Aufnahme abzulehnen, wenn:

a) die/der Anmeldende wegen eines Verbrechens oder wegen einer aus Gewinnsucht begangener Straftat gerichtlich bestraft wurde, ohne dass die Rechtsfolgen durch Zeitablauf erloschen sind oder die Verurteilung getilgt ist;

b) durch die Aufnahme die Interessen des ÖGB, der Gewerkschaft oder deren Mitglieder nachweisbar geschädigt werden.

(5) Über die Aufnahme entscheidet der Gewerkschaftsvorstand. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist an die Zustimmung des Bundesvorstandes gebunden. Mit der Wiederaufnahme entsteht eine neue Mitgliedschaft. Aus früheren Mitgliedschaften können keine Rechte abgeleitet werden.

(6) Der Person, deren Aufnahme von einer Gewerkschaft abgelehnt wurde, steht binnen 14 Tagen nach Zustellung der Ablehnungsmitteilung das Recht der Beschwerde an den Bundesvorstand zu, der vereinsintern endgültig entscheidet.

(7) Der Wechsel der Gewerkschaftszugehörigkeit wird durch die Geschäftsordnung (§ 10b Z 10) geregelt.

§ 16. Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Durch Beschluss des Vorstandes einer Gewerkschaft kann die Mitgliedschaft auf Grund eines begründeten Ansuchens für die Dauer bis zu drei Jahren ruhen. Während der Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft ist ein Anerkennungsbeitrag zu leisten.

Triftige Gründe für das Ruhen der Mitgliedschaft sind:

a) die Annahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit;

b) ein vorübergehendes Ausscheiden aus der unselbstständigen Erwerbstätigkeit wegen der Geburt eines Kindes – soweit nicht Abs. 3 anzuwenden ist – oder wegen einer Pflege eines im Familienverband lebenden Angehörigen.

(2) Die Zeit des ordentlichen Präsenzdienstes beim österreichischen Bundesheer bzw. die Zeit für die Ableistung des Zivildienstes wird als Mitgliedschaft mit dem Durchschnitt der in den letzten sechs Monaten vor der Einberufung entrichteten Vollbeiträge voll angerechnet, sofern unmittelbar vor Antritt des Präsenzdienstes bzw. Zivildienstes die Mitgliedschaft durch 6 Monate (26 Wochen) ununterbrochen bestanden hat. Beiträge für die Zeit des Präsenzdienstes bzw. Zivildienstes sind nicht zu leisten. Vergleichbare ausländische Militär- oder Zivildienstzeiten sind den österreichischen gleichgestellt.

(3) Die Zeit der Schutzfrist bzw. des Karenzurlaubes nach dem Mutterschutzgesetz, wie auch die Zeit der Inanspruchnahme anderer gesetzlich vorgesehener Karenzen oder einer Karenz nach dienstrechtlichen oder kollektivvertraglichen Bestimmungen, wird als Mitgliedszeit mit dem Durchschnitt der in den letzten 6 Monaten vor Antritt der Schutzfrist bzw. der Karenz nach den genannten Rechtsnormen entrichteten Vollbeiträge voll angerechnet, sofern unmittelbar vor Antritt der Schutzfrist bzw. des Karenzurlaubes nach den genannten Rechtsnormen die Mitgliedschaft 6 Monate (26 Wochen) ununterbrochen bestanden hat. Beiträge für die Zeit der Schutzfrist bzw. des Karenzurlaubes nach den genannten Rechtsnormen sind nicht zu leisten.

§ 17. Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, die Dienstleistungen bzw. Einrichtungen des ÖGB und jener der zuständigen Gewerkschaft (Rechtsschutz, Bildungsangebote, Freizeiteinrichtungen, Unterstützungen usw.) gemäß den jeweiligen Statuten, Geschäftsordnungen und Regulativen zu nutzen.

(2) Die Mitglieder haben das Recht, regelmäßig durch Gewerkschaftsmedien über die Leistungen des ÖGB und seiner Gewerkschaften, informiert zu werden.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen seiner Gewerkschaft teilzunehmen, sofern sich diese Veranstaltungen ihrer Natur nach nicht auf eine besondere Personengruppe (z. B. Sektion, Fachgruppe, Unterfachgruppe, Ortsgruppe, Zahlstelle) beschränken.

(4) Dem Mitglied stehen in den einzelnen Regionen Ansprechpersonen zur Verfügung.

(5) Die Gewerkschaften gewährleisten in ihren Geschäftsordnungen die Durchführung von Mitgliederversammlungen, zumindest in der gleichen Häufigkeit wie im § 7c Abs. 2 für den Bundeskongress festgelegt ist.

(6) Jedes Mitglied kann nach einer mindestens 6 Monate (26 Wochen) ununterbrochen dauernden Mitgliedschaft beim ÖGB unter Beachtung von § 7d Abs. 5 in ein Organ des ÖGB oder in ein vergleichbares Gremium gewählt, delegiert oder kooptiert werden. Die Voraussetzung der Mindestmitgliedschaft ist nicht erforderlich bei der Neugründung von

Betriebs- oder Ortsgruppen bzw. Zahlstellen und in dem Fall, dass die geringere Dauer der Mitgliedschaft altersbedingt ist.

(7) Jedem Mitglied stehen die Mitwirkungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten der zuständigen Gewerkschaft oder des ÖGB zur Verfügung.

(8) Die Rechte der Anschlussmitglieder beschränken sich ausschließlich auf die Teilnahme an kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des ÖGB und der Gewerkschaften.

§ 18. Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

1. zur Erreichung der Ziele des ÖGB und der Gewerkschaften nach besten Kräften beizutragen und deren Ansehen zu wahren;
2. die Vorschriften der Statuten, der Geschäftsordnungen sowie die Beschlüsse des Bundeskongresses und der gewählten Organe (§ 6 Abs. 1) des ÖGB einzuhalten;
3. die Mitgliedsbeiträge nach den Beschlüssen des Bundesvorstandes regelmäßig seinem Einkommen und der Beitrags-tabelle der Gewerkschaft entsprechend zu entrichten;
4. gewerkschaftliche Disziplin bei der Durchführung von beschlossenen Aktionen zu halten und jedes dem Ansehen des ÖGB abträgliche Verhalten zu vermeiden;
5. bei Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis vor einer Anrufung der ordentlichen Gerichte die Streitfrage durch die gewerkschaftlichen Schiedskommissionen (§ 22e,

4 Statuten

Geschäftsordnungen der Gewerkschaften) entscheiden zu lassen;

6. nach besten Kräften im Organisationsleben der Gewerkschaft mitzuarbeiten.

§ 19. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen, schriftlich erklärten Austritt;
2. wenn das Mitglied, abgesehen von den Fällen in § 16 Abs. 2 und 3, zum Stichtag 31.12. eines Jahres aus eigenem Verschulden länger als sechs Monate (26 Wochen) mit den Beiträgen im Rückstand ist;
3. durch schriftlich erklärten Ausschluss, dieser kann vom Vorstand der Gewerkschaft, der das Mitglied angehört, bei schwer wiegender Verletzung der Bestimmungen des § 18 ausgesprochen werden. Gegen diesen Ausschluss kann das Mitglied binnen einem Monat nach Zustellung der Mitteilung die Beschwerde an die Schiedskommission der betreffenden Gewerkschaft erheben (§ 22e). Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu;
4. durch Tod des Mitgliedes.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 20. Aufbringung der Mittel

(1) Die Ausgaben des ÖGB werden aus allen möglichen und erlaubten Einnahmen gedeckt, so vor allem aus:

- a) den Beiträgen der Mitglieder;
- b) den, dem ÖGB gehörigen Vermögen, Unternehmungen und Beteiligungen;
- c) sonstigen Zuwendungen aus privater und öffentlicher Hand (z. B. Spenden und Subventionen);
- d) vereinseigenen Druckwerken;
- e) Veranstaltungen.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden von den Gewerkschaften auf Grund der Beschlüsse des Bundesvorstandes eingehoben und zur Deckung der Ausgaben des ÖGB und der Gewerkschaften sowie der bestehenden Unterstützungseinrichtungen verwendet.

(3) Der Bundesvorstand setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.

Sofern Gewerkschaften davon abweichende Beiträge von ihren Mitgliedern einheben wollen, bedürfen sie hiezu der Genehmigung des Bundesvorstandes. Bei Differenzen entscheidet die Vorstandskonferenz mit Mehrheitsbeschluss.

§ 21. Vertretung des ÖGB nach außen

(1) Die Vertretung des ÖGB nach außen steht dem/der PräsidentIn, im Verhinderungsfall einer/m von ihr/ihm beauftragten VizepräsidentIn zu.

Ist ein derartiger Auftrag nicht erteilt worden, bestellt der Bundesvorstand, der diesfalls durch jede/n VizepräsidentIn einberufen werden kann, eine/n VizepräsidentIn zur/zum VertreterIn.

(2) Rechtsgeschäfte, durch welche der ÖGB finanziell verpflichtet wird, können nur gemeinsam durch die/den PräsidentIn oder eine/n gemäß Abs. 1 befugte/n VizepräsidentIn und einer/m Leitenden SekretärIn abgeschlossen werden.

(3) Das Präsidium kann auf Antrag der Geschäftsleitung für Angelegenheiten der Verwaltung und regelmäßig wiederkehrende Angelegenheiten jeweils zwei FunktionärInnen und/oder ArbeitnehmerInnen des ÖGB gemeinsam mit Einzel- oder Gattungsvollmachten ausstatten. Die mit Einzel- oder Gattungsvollmacht ausgestatteten Personen sind von der Geschäftsleitung mit genauer Beschreibung des Vollmachtsgegenstandes evident und für jedermann zugänglich zu halten.

(4)

a) Vorsitzende und Erste SekretärInnen (z. B. Zentralsekretä-

rInnen, BundesgeschäftsführerInnen) der Gewerkschaften besitzen kraft ihrer Funktion die Vollmacht, in Angelegenheiten, die den eigenen Wirkungsbereich der Gewerkschaft betreffen (§ 9 Abs. 2), Rechtsgeschäfte abzuschließen und finanzielle Verpflichtungen für den ÖGB einzugehen.

b) Diese Kompetenz kann nur durch den/die Vorsitzende oder eine/m befugte/n Vorsitzende/n-StellvertreterIn gemeinsam mit einem/r Ersten SekretärIn ausgeübt werden.

c) Die mit solchen Vollmachten ausgestatteten Personen sind vom Präsidium des ÖGB evident und für jedermann zugänglich zu halten.

d) Das beschlusskompetente Organ einer Gewerkschaft kann jeweils zwei FunktionärInnen und/oder ArbeitnehmerInnen ihres Organisationsbereiches gemeinsam Subvollmachten zu einzelnen und wiederkehrenden Angelegenheiten der Verwaltung erteilen. Die Verantwortung gegenüber dem ÖGB liegt jedoch ausschließlich bei den Vollmachtsgebern.

51

(5) Rechtsgeschäfte des Liegenschaftsverkehrs, der Anstellung von ArbeitnehmerInnen und der Errichtung von Gesellschaften aller Art können nicht Inhalt von Vollmachten sein.

(6) Alle Rechtsgeschäfte, durch die Verpflichtungen des ÖGB nach außen entstehen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(7) Alle Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Gültigkeit der

Zeichnung von zwei bevollmächtigten Personen im Sinne der Abs. 2, 3 und 4 (Vieraugenprinzip).

(8) Schriftstücke, die den Aufgabenkreis der einzelnen Abteilungen des ÖGB betreffen und nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, können im gemeinsamen schriftlichen Auftrag des/der PräsidentIn oder deren/dessen StellvertreterIn und einer/m der Leitenden SekretärInnen von den einzelnen SekretärInnen gezeichnet werden.

(9) Für den sich gemäß der Geschäftsordnung des Gewerkschaftsbundes für den Aufgabenbereich der Gewerkschaften ergebenden Schriftwechsel gelten analog die gleichen Grundsätze.

(10) Beschlusskompetente Organe des ÖGB und der Gewerkschaften können für ihren Zuständigkeitsbereich ArbeitnehmerInnen des ÖGB berechtigen, Schriftstücke in Angelegenheiten, die den ÖGB bzw. die Gewerkschaft weder finanziell noch rechtsgeschäftlich verpflichten, zu zeichnen.

(11) FunktionärInnen, Angestellte oder sonstige Bevollmächtigte des ÖGB dürfen nur Handlungen vollziehen, die im Statut oder der Geschäftsordnung des ÖGB begründet sind. Darüber hinausgehende Abmachungen wirtschaftlicher Art sind ausdrücklich untersagt.

Überschreiten FunktionärInnen, Angestellte oder sonstige

Bevollmächtigte den Umfang ihrer im Statut oder in der Geschäftsordnung begründeten oder sonst schriftlich erteilten Vollmacht, so haftet der ÖGB für diese Überschreitung nicht.

(12) Bekanntmachungen des ÖGB werden in den Gewerkschaftsblättern und bei Bedarf auch in den Medien verlautbart. Die Art der Verlautbarung bestimmt im einzelnen Fall das Präsidium.

§ 22. Die Schiedskommissionen

§ 22a. Zusammensetzung der Schiedskommission des ÖGB

(1) Die Schiedskommission des ÖGB besteht aus je drei von den beiden Streitparteien zu nennenden Mitgliedern und einer/m vom Bundesvorstand zu bestellenden Vorsitzenden.

(2) Erfolgt die Benennung der Mitglieder nicht binnen einer vom Bundesvorstand festzulegenden Frist, geht diese Kompetenz auf den Bundesvorstand über.

(3) Die Benennung der Mitglieder hat nach den Bedingungen des Vereinsgesetzes zu erfolgen. Streitigkeiten über die Einhaltung dieser Bestimmungen werden durch den Bundesvorstand, in dringenden Fällen vom Präsidium des ÖGB entschieden.

§ 22b. Aufgaben der Schiedskommission des ÖGB

- (1) Vereinsintern endgültige Entscheidung in Streitigkeiten wegen des Ausschlusses eines Mitgliedes.
- (2) Entscheidung bei Uneinigkeiten im Zuge der Umsetzung und Realisierung von Organisationsstrukturen.
- (3) Entscheidung über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern verschiedener Gewerkschaften und über Beschwerden von Gewerkschaften über Mitglieder anderer Gewerkschaften.

§ 22c. Verfahren der Schiedskommission des ÖGB

54

- (1) Entscheidungen nach § 22b Abs. 1 und 3 ergehen nach Anrufung durch das/die betroffene/n Mitglied/er bzw. der betroffenen Gewerkschaft/en.
- (2) Die Anrufung in Angelegenheiten des § 22b Abs. 2 kann nach einer Entscheidung des Bundesvorstandes von betroffenen Gewerkschaften, sowie anstelle einer Beschlussfassung vom Bundesvorstand des ÖGB erfolgen.

§ 22d. Beschlüsse der Schiedskommission des ÖGB

- (1) Die Schiedskommission ist bei Anwesenheit des/der Vorsitzenden und mindestens einem/r VertreterIn jeder Streitpartei beschlussfähig. Die Überbindung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder der Schiedskommission ist erlaubt. Sie fällt

ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

(2) Die Entscheidungen der Schiedskommission des ÖGB sind vereinsintern verbindlich.

§ 22e. Die Schiedskommissionen der Gewerkschaften

(1) Über Streitigkeiten, die zwischen einem Mitglied und seiner Gewerkschaft entstehen, entscheiden die Schiedskommissionen, die bei jeder Gewerkschaft gemäß der von dieser zu beschließenden Geschäftsordnung zu errichten sind.

(2) Streitigkeiten wegen des Ausschlusses eines Mitgliedes müssen binnen acht Wochen nach Anrufung der Schiedskommission entschieden werden. Die Anrufung der Schiedskommission des ÖGB steht den Streitparteien binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang der schriftlichen und begründeten Entscheidung der Schiedskommission der Gewerkschaft offen.

(3) Die Benennung der Mitglieder hat nach den Bedingungen des Vereinsgesetzes zu erfolgen. Streitigkeiten über die Einhaltung dieser Bestimmungen werden durch den Vorstand, in dringenden Fällen vom Präsidium der Gewerkschaft entschieden.

(4) Die Schiedskommissionen sind bei Anwesenheit des/der Vorsitzenden und mindestens einem/r VertreterIn jeder Streitpartei beschlussfähig. Die Überbindung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder der Schiedskommissionen ist erlaubt. Sie fällen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

§ 23. Zusammenschluss von Gewerkschaften

(1) Der Zusammenschluss von Gewerkschaften kann nur von den Gewerkschaftstagen der beteiligten Gewerkschaften beschlossen werden.

(2) Dazu sind die Stimmen von mindestens zwei Drittel der anwesenden Delegierten erforderlich, wobei mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen.

(3) Nach Fassung der Beschlüsse haben die beteiligten Gewerkschaften einvernehmlich einen Antrag auf Änderung des § 4 Abs. 1 im Sinne ihrer Beschlüsse an den Bundeskongress zu stellen.

(4)

a) Macht es die zeitliche Lage der Gewerkschaftstage und die daraus entstehenden Erschwernisse für die Ausübung der

Tätigkeiten der beteiligten Gewerkschaften erforderlich, kann der Bundesvorstand auf Antrag der beteiligten Gewerkschaften den Beschluss auf Zustimmung zum Zusammenschluss fassen.

b) Dazu sind die Stimmen von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich, wobei mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.

c) Die vorläufig neu gebildete Gewerkschaft hat einvernehmlich mit dem Bundesvorstand den Antrag auf Bestätigung der erteilten Zustimmung des Bundesvorstandes, sowie auf Änderung des § 4 Abs. 1 an den nächstfolgenden Bundeskongress zu stellen.

(5) Nach der Zustimmung durch den Bundesvorstand bzw. nach der Beschlussfassung des Bundeskongresses wird ein konstituierender Gewerkschaftstag abgehalten. Dieser hat die Geschäfts- und Wahlordnung der neu gebildeten Gewerkschaft zu beschließen, sowie einen Vorstand, die Kontrolle und eine Schiedskommission zu wählen.

(6) Nach erfolgtem Zusammenschluss hat die neu gebildete Gewerkschaft Bericht an den Bundesvorstand zu erstatten.

§ 24. Auflösung des ÖGB

(1) Die Auflösung des ÖGB kann nur über Beschluss eines Bundeskongresses erfolgen, wobei die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten gemäß § 7a Abs. 1 erforderlich ist.

Dieser Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

(2) Im Fall der Auflösung hat der die Auflösung beschließende Bundeskongress über die Verwendung des vorhandenen Vermögens zu beschließen.

**Geschäftsordnung des
Österreichischen
Gewerkschaftsbundes,
der Landesvorstände
und Bezirksorganisationen**

I. Geschäftsordnung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes

§ 1. Aufgaben des ÖGB und der ihm angehörenden Gewerkschaften

In Verfolgung des Zweckes des ÖGB sind die Gewerkschaften zu einem kraftvollen Mitwirken an der steten sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Weiterentwicklung Österreichs, zur Wahrung der Unabhängigkeit und Neutralität, sowie zur Wahrung der in der Verfassung verankerten Rechtsstaatlichkeit unseres Landes in einem sozialen Europa, zur Bekämpfung des Faschismus, jeder Reaktion und aller totalitären Bestrebungen, zur Mitarbeit an der Sicherung des Weltfriedens und der Menschenrechte, sowie zum unentwegten Kampf zur Hebung des Lebensstandards der ArbeitnehmerInnen Österreichs und zum Einsatz für Gleichstellung von Frauen und Männern berufen und verpflichtet.

§ 2. Aufgaben des ÖGB

Die Aufgaben des ÖGB sind im § 3 der Statuten des ÖGB umschrieben.

§ 3. Vorgaben für die Gewerkschaftstätigkeit

Die Gewerkschaften üben ihre Tätigkeit nach den allgemeinen Grundsätzen und Richtlinien des ÖGB aus.

Jede Gewerkschaft hat die Verpflichtung, den vom ÖGB angestrebten Zweck und die ihm zukommenden Aufgaben im Rahmen ihres sachlichen Wirkungskreises zu erfüllen und die hierfür notwendigen Einrichtungen zu schaffen.

§ 4. Rücksichtnahme der Gewerkschaften auf allgemeine gewerkschaftliche Interessen

(1) Die Gewerkschaften haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf die allgemeinen gewerkschaftlichen Interessen Rücksicht zu nehmen.

(2) Angelegenheiten, die über den Rahmen ihres eigenen Wirkungskreises hinausgehen bzw. auch den Wirkungsbereich anderer Gewerkschaften berühren, sind wie folgt zu behandeln:

- a) die von den Angelegenheiten betroffenen Gewerkschaften haben auf ein gemeinsames und einheitliches Vorgehen hinzuwirken;
- b) kommt es zu keiner Lösung im Sinne der lit. a, sind diese Angelegenheiten im Einvernehmen mit den zentralen Organen des ÖGB (Vorstandskonferenz, Bundesvorstand, Präsidium, Geschäftsleitung, Kontrollkommission, Landesvorstände des ÖGB) durchzuführen bzw. an diese abzutreten.

1 *Geschäftsordnung*

§ 5. Aufgaben der Gewerkschaften

Den einzelnen Gewerkschaften obliegen unter Beachtung der Verpflichtungen gemäß § 4 für ihren sachlichen Wirkungskreis folgende Aufgaben:

a) gewerkschaftliche Aktionen zur Herbeiführung günstiger Arbeits-, Einkommens- und Sozialbedingungen; die Mitwirkung an der Erschließung und Sicherung von Arbeitsmöglichkeiten;

die Initiierung von Gesetzen und Verordnungen sowie die Mitwirkung an deren Vorbereitung;

die Vereinbarung von Einzel-, Betriebs- und Kollektivverträgen mit den ArbeitgeberInnen oder ihren Vertretungen;

Mindestlohnstarife und die Erklärung von Kollektivverträgen zu Satzungen beantragen;

sowie die Führung von Verhandlungen in Streitfällen aus dem Arbeitsverhältnis.

Informationen über die Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft, besonders in der Arbeitswelt laufend erheben, sammeln und verwerten;

die Entwicklung analysieren, die Analyseergebnisse bewerten und daraus Forderungen bzw. Programme zur Sicherung oder Verbesserung der Lage der ArbeitnehmerInnen abzuleiten;

die Verfassung von Anträgen, Petitionen und Eingaben aller Art an die gesetzgebenden Körperschaften, einschließlich jener der EU, Ämter oder Behörden;

die Förderung einer wahren Wirtschafts- und Betriebsdemo-

kratie durch Einfluss der Gewerkschaften und der Betriebsräte, Personalvertretungen und Jugendvertrauensräte sowie anderer von den ArbeitnehmerInnen in den Betrieben gewählten Organe (z. B. Behindertenvertrauensperson) auf die Führung der Betriebe und wirtschaftlichen Institutionen, insbesondere durch Verwirklichung des Mitbestimmungsrechtes der Gewerkschaften und der Betriebsräte, Personalvertretungen, Jugendvertrauensräte sowie der anderen von den ArbeitnehmerInnen gewählten Organe in den Betrieben, Unternehmen und Konzernen, auch über die Staatsgrenzen hinweg;

b) die Wahrung, Verbesserung und der Ausbau des gesamten ArbeitnehmerInnenschutzes;

c) die Herausgabe von Publikationen, Plakaten und Druckschriften fachlicher Art, ferner Veröffentlichungen von statistischen Daten, insbesondere auf volkswirtschaftlichem, sozialem oder arbeitsrechtlichem Gebiet;

Herausgabe von Filmen und anderen elektronischen Medien;

d) die Schaffung von Bildungseinrichtungen, Mitwirkung und Vertretung in Kuratorien und öffentlichen Lehranstalten, die im Interesse des beruflichen Nachwuchses liegen;

Abhaltung von Fachkursen, Vorträgen über wissenschaftliche, volkswirtschaftliche, soziale, arbeitsrechtliche und andere Themen;

Unterstützung der Teilnahme von Mitgliedern an EU-Aus- und Weiterbildungsprogrammen;

Errichtung von Bibliotheken (Betriebsbibliotheken) bzw. Mediatheken;

1 *Geschäftsordnung*

Schaffung und Verwaltung von Kurs- und Bildungshäusern;

e) die Schulung der Vertrauenspersonen und Mitglieder von Betriebsräten, Personalvertretungen und Jugendvertrauensräten sowie FunktionärInnen jeder Art, wobei auf die Motivation und die Teilnahme von Frauen durch spezielle Maßnahmen besonderes Augenmerk zu legen ist;

Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen und Veranstaltungen öffentlicher und geschlossener Art, die so anzulegen sind, dass auch KollegInnen mit Familienpflichten daran teilnehmen können;

die Ausbildung von Gewerkschaftsmitgliedern in allen Gewerkschaftsfragen und -angelegenheiten, wobei Jugendliche und Frauen besonders motiviert werden sollen;

f) Mitwirkung an der Freizeitgestaltung, insbesondere durch Schaffung und Führung der hiezu notwendigen Einrichtungen und von Erholungsheimen für Mitglieder und deren Angehörige und Durchführung von Freizeitveranstaltungen;

g) die Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz in allen aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder der Zugehörigkeit zum ÖGB entspringenden oder die soziale Sicherheit des Mitgliedes betreffenden Streitfällen und die in diesem Zusammenhang notwendige Vertretung vor den Gerichten oder Behörden entsprechend einem vom Bundesvorstand zu beschließenden Rechtsschutzregulativ;

h) die Unterstützung der Mitglieder im Falle einer unverschuldeten Erwerbsunfähigkeit sowie in anderen Fällen auf Grund der Unterstützungsordnung des ÖGB (bzw. der jeweils

zuständigen Gewerkschaft) nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, jedoch ohne Rechtsanspruch;

i) die Pflege der Beziehungen zu den internationalen Berufssekretariaten und den einzelnen Gewerkschaften der anderen Staaten.

§ 6. Besondere Aufgaben der Gewerkschaften

In Durchführung der im § 5 genannten Aufgaben obliegt den Gewerkschaften vor allem:

1. die Werbung von neuen Mitgliedern und die Durchführung von Werbeaktionen innerhalb des sachlichen Wirkungsbereiches der Gewerkschaft;
2. die Entscheidung über die Aufnahme und die Durchführung der Aufnahme neuer Mitglieder;
3. die Führung der Mitgliederverzeichnisse. Es ist dabei unter Zuhilfenahme der elektronischen Datenverarbeitung zu gewährleisten, dass die Mitgliederdaten unter Beachtung des Datenschutzes von allen Teilbereichen des ÖGB eingesehen und funktionell bearbeitet werden können. Die Bearbeitung von funktionsbezogenen Daten ist mit den zuständigen Gewerkschaften abzustimmen;
4. die Einhebung der Mitgliedsbeiträge für den ÖGB und die Abfuhr der Beiträge an die Zentrale des ÖGB unter Einhaltung des vom Bundesvorstand des ÖGB jeweils festgesetzten Aufteilungsschlüssels;

1 *Geschäftsordnung*

5. die Einhebung der vom Bundesvorstand des ÖGB genehmigten Zusatzbeiträge;
6. die selbstständige Verwaltung der anteilmäßig auf sie entfallenden Beitrags- und Vermögenseinnahmen, sowie Vermögenswerte nach den allgemeinen Richtlinien des Vereinsrechtes, den vom Bundesvorstand des ÖGB beschlossenen Grundsätzen (§ 10b Z 21 Statuten des ÖGB) und den Bestimmungen des § 6a. Die Gewerkschaften und alle Teilbereiche des ÖGB haben die Verpflichtung, die Verwaltung des ihnen anvertrauten Vermögens nach den Prinzipien der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Statutentreue vorzunehmen. Verwaltungsabläufe sind ständig auf ihre Mitgliederfreundlichkeit zu prüfen und, bei dessen Gewährleistung, durch gemeinsame Einrichtungen zu optimieren, wobei auf die Eigenständigkeit der Gewerkschaften Bedacht zu nehmen ist. Die Gewerkschaften sind berechtigt Rücklagen zu bilden;
7. der Verkehr mit Behörden, Ämtern und sonstigen in Betracht kommenden Institutionen in Fragen der gewerkschaftszugehörigen Berufsgruppen;
8. die Mitwirkung bei der Errichtung und die Koordinierung der Tätigkeit der nach § 58 des Arbeiterkammergesetzes zu bildenden Fachausschüsse;
9. die Mitarbeit an den Betriebsrats- (Vertrauenspersonen-, Personalvertretungs-, Jugendvertrauensrats-) Wahlen und der Betriebsrats- (Vertrauenspersonen-, Personalvertretungs-, Jugendvertrauensrats-) Arbeit, deren Vorbereitung und die organisatorische Zusammenfassung der Mitglieder von

Betriebsräten und Personalvertretungen sowie der Vertrauenspersonen.

§ 6a. Verwaltung der auf die Gewerkschaften entfallenden Beitrags- und Vermögenseinnahmen und Vermögenswerte

Über § 6 hinaus sind folgende Grundsätze zu beachten:

(1) Personalwesen

a) Die Gewerkschaften können im Falle der Übertragung des Rechtes auf die Beschlussfassung durch das Präsidium (§ 11b Abs. 6 der Statuten des ÖGB) nach Maßgabe ihrer Budgetmittel und ohne Gefährdung der an den ÖGB abzuführenden Beiträge die Anstellung von ArbeitnehmerInnen und außerordentliche Zuwendungen an ArbeitnehmerInnen beschließen. In diesem Falle erfolgen Anstellungen und außerordentliche Zuwendungen ohne Beschluss des Präsidiums, jedoch unter Beachtung des § 21 Abs. 2 und 5 der Statuten des ÖGB.

b) Anstellungen erfolgen nach den in der Arbeits- und Bezugsordnung des ÖGB geltenden Grundsätzen. Die Gewerkschaften haben beabsichtigte Anstellungen der Geschäftsleitung des ÖGB mitzuteilen und rechtzeitig in der Jobbörse des ÖGB auszuschreiben.

c) Die Standesführung der ArbeitnehmerInnen erfolgt in der Geschäftsleitung des ÖGB. Zuwendungen aller Art an ArbeitnehmerInnen erfolgen ausschließlich über die Personalverrechnung des ÖGB.

d) Die Geschäftsleitung hat auf gleichartige Behandlung aller ArbeitnehmerInnen des ÖGB zu achten und die Gewerk-

1 *Geschäftsordnung*

schaften auf das Entstehen von Ungleichheiten aufmerksam zu machen.

e) Der Geschäftsleitung des ÖGB sind auch alle im Gewerkschaftsbereich bestehenden Betriebsvereinbarungen und faktischen Betriebsübungen mitzuteilen bzw. zu übermitteln. Die Geschäftsleitung des ÖGB ihrerseits ist verpflichtet, alle geltenden Rechtsgrundlagen, sowie die Personaldaten der in den jeweiligen Gewerkschaften beschäftigten ArbeitnehmerInnen der/dem Personalverantwortlichen der jeweiligen Gewerkschaft zu übermitteln.

f) Der/Die für das Personal zuständige Leitende SekretärIn ist verpflichtet, dem Präsidium Bericht über Anstellungen, außerordentliche Zuwendungen, Betriebsvereinbarungen und Betriebsübungen zu erstatten, wenn dadurch finanzielle Auswirkungen auf andere Organisationsbereiche des ÖGB zu erwarten sind.

(2) Mitgliedsbeiträge

a) Der Aufteilungsschlüssel (§ 6 Z 4) wird vom Bundesvorstand jährlich nach Genehmigung der Bilanz für das vorangegangene Jahr für das laufende Jahr beschlossen.

b) Die an die Zentrale des ÖGB abzuführenden Beiträge sind in zwölf gleichen Monatsraten jeweils bis 17. eines Monats abzuführen.

c) Die Feststellung von Guthaben und Schuld für die im laufenden Jahr vor der Beschlussfassung liegenden Monate erfolgt durch die Geschäftsleitung des ÖGB innerhalb von

14 Tagen nach Beschlussfassung und ist innerhalb von zwei Monaten nach Beschlussfassung des Aufteilungsschlüssels auszugleichen. Bei Zahlungsverzug sind kontokorrente Verzugszinsen zu verrechnen.

(3) Berichtswesen

Die Gewerkschaften übermitteln der Geschäftsleitung des ÖGB Quartalsberichte und Vorschauen auf die Ein- und Ausgabenentwicklung im laufenden Jahr jeweils mit dem Ablauf des, auf die Berichtsphase folgenden Quartals. Die Geschäftsleitung des ÖGB hat die Quartalsberichte und Vorschauen für den selben Zeitraum für ihren Verantwortungsbereich zu erstellen und bei der nächstfolgenden Sitzung des Präsidiums des ÖGB eine Zusammenfassung der Berichte vorzulegen. Der Bericht über den Jahreserfolg in Form der Aufwandsrechnung und der Vermögensbilanz ist bis zum 30.4. des folgenden Jahres zu übermitteln. Die Zusammenfassung aller Einzelberichte ist von der Geschäftsleitung des ÖGB dem Präsidium so rechtzeitig vorzulegen, dass das Präsidium diese dem Bundesvorstand bis spätestens 30. September des auf den Bilanzabschluss folgenden Jahres zur Beschlussfassung vorlegen kann.

(4) Planung

Das Präsidium kann auf Vorschlag der Geschäftsleitung des ÖGB mehrjährige Finanzpläne beschließen. Soweit damit mehrjährige Aufteilungsschlüssel (§ 6 Z 4) verbunden sind, ist ein Beschluss des Bundesvorstandes notwendig.

1 *Geschäftsordnung*

(5) Koordination

a) Die/Der für die Finanzen zuständige Leitende SekretärIn bildet mit den für die Finanzen verantwortlichen Personen der Gewerkschaften einen Finanzausschuss, der für die notwendige Übereinstimmung der Konten und Bewertungen und die technische Abwicklung verantwortlich zeichnet.

b) Der Finanzausschuss überwacht die Einhaltung der zeitlichen Vorgaben dieser Geschäftsordnungsbestimmungen und der Finanzpläne nach Abs. 4. Überdies obliegt ihm die Vorberatung der Berichte an das Präsidium und den Bundesvorstand. Der Finanzausschuss kann beschließen, dem Präsidium Zusatz- oder Sonderberichte vorzulegen. Der Finanzausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 6b. Rechnungs-, Abschlussprüfer und Interne Revision

(1) Die Gewerkschaften können für ihren Bereich eigene Rechnungs- bzw. Abschlussprüfer bestellen (§§ 20 ff Vereinsgesetz).

(2) Der Prüfungsbereich des gemäß § 7b Z 2 der Statuten des ÖGB vom Bundeskongress bzw. vom Bundesvorstand (§ 10b Z 22 der Statuten des ÖGB) bestellten Abschlussprüfers gemäß § 5 Abs. 5 Vereinsgesetz 2002 erstreckt sich auf den gesamten ÖGB und dessen Gliederungen. Die von den Gewerkschaften bestellten Rechnungs- bzw. Abschlussprüfer

müssen sich verpflichten, dem Abschlussprüfer des ÖGB alle notwendigen Auskünfte zu erteilen, Bestätigungsvermerke für den Bereich der Gewerkschaftsbilanz auszustellen und die Prüfung nach seinen Vorgaben durchzuführen.

(3) Die Gewerkschaften können eigene interne Revisionen einrichten. Sie haben wie die Interne Revision des ÖGB unabhängig von den gewählten Kontrollorganen, jedoch in enger Zusammenarbeit mit diesen, die internen Verwaltungsabläufe sowie die Finanzgebarung zu prüfen und die Leitungsorgane auf aufwändige Verwaltungsabläufe, Fehlverhalten und Missstände aufmerksam zu machen. Der Wirkungsbereich der Internen Revision des ÖGB erstreckt sich auf Gewerkschaften, die keine eigene interne Revision eingerichtet haben. Die internen Revisionen sind angehalten, in regelmäßigen Zusammenkünften die von ihnen erkannten Problemstellungen zu erörtern und Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

§ 7. Aufgabendelegierung innerhalb der Gewerkschaften

Zusammenarbeit zwischen den zentralen Organen des ÖGB mit den Gewerkschaften:

(1) Die im § 6 angeführten Aufgaben können vom Vorstand oder Präsidium der Gewerkschaft ganz oder teilweise an Untergliederungen der Gewerkschaft abgetreten werden,

1 *Geschäftsordnung*

wobei die Untergliederungen als Organe der Gewerkschaft im Namen der Gewerkschaft handeln.

Kollektivverträge, selbst wenn es sich um solche mit beschränktem örtlichem oder sachlichem Geltungsbereich handelt, können nur von der Gewerkschaft selbst mit Rechtswirksamkeit abgeschlossen werden.

(2) Alle beabsichtigten Streiks und drohenden Aussperrungen sind so rechtzeitig dem Präsidium des ÖGB zur Kenntnis zu bringen, dass dieses in der Lage ist, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen (§ 10b Z 3 der Statuten des ÖGB).

Streiks können nur über Beschluss der Vorstände der zuständigen Gewerkschaften ausgerufen werden.

(3) Die regionalen Organisationseinheiten (z. B. Landesleitungen, Regionalgeschäftsführungen) der Gewerkschaften sind in Durchführung des § 10b Z 3 der Statuten des ÖGB verpflichtet, über Lohnbewegungen, Streiks oder Aussperrungen und sonstige wichtige gewerkschaftliche Ereignisse umgehend an den Landesvorstand des ÖGB zu berichten.

(4) Zentraler Koordinationsausschuss

a) Die Umsetzung der vom Bundesvorstand und dem Präsidium des ÖGB gefassten Beschlüsse obliegt der Geschäftsleitung des ÖGB. Zur Koordinierung der damit verbundenen gemeinsamen Aufgabenstellungen bildet die Geschäftsleitung des ÖGB mit den leitenden SekretärInnen der

Gewerkschaften (z. B. ZentralsekretärInnen, BundesgeschäftsführerInnen) einen Zentralen Koordinationsausschuss.

b) Behandelt der Zentrale Koordinationsausschuss Themen, welche auch die Tätigkeiten der Landesvorstände des ÖGB betreffen, sind die LandessekretärInnen mit beratender Stimme beizuziehen.

c) Das Präsidium des ÖGB kann dem Zentralen Koordinationsausschuss überdies vorbereitende und überwachende Aufgaben zu bestimmten Themenstellungen übertragen und Berichte einfordern.

d) Den Vorsitz im Zentralen Koordinationsausschuss führt die/der für Organisation zuständige Leitende SekretärIn.

e) Der Zentrale Koordinationsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 8. Arbeitsgemeinschaften

(1) Zur Besorgung gemeinsamer Angelegenheiten und Aufgaben können für besondere Berufsgruppen, deren Berufsangehörige auf zwei oder mehrere Gewerkschaften verteilt sind, über Beschluss des Bundesvorstandes Arbeitsgemeinschaften errichtet werden.

(2) Die Geschäfte einer Arbeitsgemeinschaft sind von den beteiligten Gewerkschaften gemeinsam zu führen und finanziell zu tragen. Für jede Arbeitsgemeinschaft ist ein

1 *Geschäftsordnung*

Beirat einzusetzen, der aus der gleichen Anzahl von Vertretern der beteiligten Gewerkschaften besteht.

§ 9. Fraktionen

Der ÖGB ist überparteilich. Die Willensbildung erfolgt durch die Gewerkschaften. Fraktionen und Gruppierungen gewährleisten jedoch den notwendigen weltanschaulichen Spielraum. Fraktionen und Gruppierungen haben eine wesentliche Bedeutung für die Existenz und Stärke eines einheitlichen ÖGB. Die §§ 9a bis 9e regeln die Aufgaben, die Anerkennung und die finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten von Fraktionen.

§ 9a. Aufgaben und Pflichten der Fraktionen

Den Fraktionen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Unterstützung der Beschlüsse und Zielsetzungen des ÖGB, vor allem die Wahrung eines einheitlichen Gewerkschaftsbundes;
- b) Mitgliederwerbung für den ÖGB;
- c) Durchführung gewerkschaftspolitischer Bildungsarbeit;
- d) Durchsetzung und Förderung von Gewerkschaftsinteressen in ihnen nahestehenden Parteien, Verbänden, Gruppen und damit verbundene Öffentlichkeitsarbeit.

§ 9b. Anerkennung als Fraktion

(1) Die Anerkennung als Fraktion erfolgt über Beschluss des Bundesvorstandes für die Bundesebene, über Beschluss des Landesvorstandes für die Landes- und Bezirksebene.

(2) Die Anerkennung als Fraktion auf Bundesebene bedeutet das Recht auf mindestens ein Mandat im Bundesvorstand. Die Anerkennung als Fraktion auf Landesebene das Recht auf mindestens ein Mandat im Landesvorstand und die Anerkennung als Fraktion auf Bezirksebene das Recht auf mindestens ein Mandat im Bezirksausschuss.

(3) Der Nachweis der Erfüllung der Anerkennungskriterien obliegt der antragstellenden Gruppe.

75

§ 9c. Anerkennungskriterien

Für die Beschlussfassung sind die folgenden Anerkennungskriterien zugrundezulegen:

(1) Bundesebene

Für die Anerkennung als Bundesfraktion sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- a) Geschäftsordnung mit Bekenntnis zu Demokratie und überparteilichem Gewerkschaftsbund;
- b) Organisationsstrukturen in mindestens zwei Gewerkschaften (Bundesgremium, Mandate als Betriebsrätin/Betriebsrat oder PersonalvertreterIn);

1 *Geschäftsordnung*

- c) Organisationsstrukturen in mindestens drei Bundesländern (Landesfraktion, Mandate als Betriebsrätin/Betriebsrat oder PersonalvertreterIn);
- d) Bundesorganisation.

(2) Landesebene

Für die Anerkennung als Landesfraktion sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- a) Geschäftsordnung mit Bekenntnis zu Demokratie und überparteilichem Gewerkschaftsbund;
- b) Organisationsstrukturen in mindestens drei Betrieben bzw. Dienststellen (Mandate als Betriebsrätin/Betriebsrat oder PersonalvertreterIn);
- c) Organisationsstrukturen in mindestens zwei Gewerkschaften (Mandate als Betriebsrätin/Betriebsrat oder PersonalvertreterIn).

(3) Bezirksebene

Für die Anerkennung als Bezirksfraktion sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- a) Geschäftsordnung mit Bekenntnis zu Demokratie und überparteilichem Gewerkschaftsbund;
- b) Organisationsstrukturen in mindestens drei Betrieben bzw. Dienststellen (Mandate als Betriebsrätin/Betriebsrat oder PersonalvertreterIn).

(4) Gewerkschaftsebene

Jede Gewerkschaft muss eine Fraktionsordnung vom Vorstand der Gewerkschaft beschließen lassen, die vom Bundesvorstand zu bestätigen ist.

(5) Voraussetzung für die Anerkennung von Betriebsrätinnen-/Betriebsrats- oder PersonalvertreterInnenmandaten ist die aufrechte ÖGB-Mitgliedschaft der Betriebsrätin/des Betriebsrates oder Personalvertreterin/Personalvertreters und eine gewerkschaftliche Organisation im Betrieb oder in der Dienststelle.

§ 9d. Persönliche Kriterien zur Wahl oder Kooptierung in den Bundesvorstand, den Landesvorstand, in den Bezirksausschuss oder in Gewerkschaftsgremien

77

(1) Zur Wahl oder Kooptierung in den Bundesvorstand, in den Landesvorstand, in den Bezirksausschuss oder in Gewerkschaftsgremien sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- a) aufrechte ÖGB-Mitgliedschaft;
- b) Gewerkschaftsfunktion bzw. Betriebsratsmitglied, Vertrauensperson, PersonalvertreterIn, Jugendvertrauensrätin/-rat, Beschäftigungsverhältnis zum ÖGB.

(2) Anerkannt können nur Funktionen werden, die sich aus dem Statut, Geschäftsordnungen und Arbeitsrichtlinien des ÖGB, der Gewerkschaften oder Abteilungen des ÖGB ergeben bzw. Funktionen auf Grund des Arbeitsverfassungsgesetzes

1 *Geschäftsordnung*

bzw. entsprechender Regelungen (Gesetze und Verordnungen) bezüglich der Personalvertretungen in öffentlichen Diensten.

§ 9e. Finanzielle Unterstützung der Aufgaben der anerkannten Bundesfraktion

Die anerkannten Bundesfraktionen können für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 9a angemessene finanzielle Förderungen erhalten. Auch die Gewerkschaften können Mittel zur angemessenen Förderung der Aufgaben der Fraktionen aufwenden.

Das ÖGB-Präsidium bzw. das Präsidium der zuständigen Gewerkschaft kann den anerkannten Fraktionen personelle und materielle Unterstützung zur Verfügung stellen.

§ 10. Organisation der Gewerkschaften

Die Organisation der Gewerkschaften wird vom Gewerkschaftstag jeder einzelnen Gewerkschaft nach den in den folgenden Paragraphen festgelegten Grundsätzen bestimmt.

§ 11. Gewerkschaftstag und Gliederung der Gewerkschaften

(1) Jede Gewerkschaft hat innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren ihren ordentlichen Gewerkschaftstag abzuhalten.

Die Delegierten zum Gewerkschaftstag werden von den Mitgliedern gewählt. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern ist dabei anzustreben. Die Wahlordnung für die Delegierten zum Gewerkschaftstag wird in der Geschäftsordnung der Gewerkschaft festgelegt.

(2) Die Gewerkschaftstage sind zuständig:

1. zur Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Gewerkschaftstages;
2. zur Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes unter Einschluss der Rechnungsabschlüsse, die seit dem letzten Gewerkschaftstag erstellt wurden und des Rechenschaftsberichtes des Kontrollausschusses und der Schiedskommission;
3. zur Wahl der/des Vorsitzenden und des Vorstandes der Gewerkschaft, des Kontrollausschusses und der Schiedskommission;
4. zur Beschlussfassung über die Geschäftsordnung (Wahlordnung) der Gewerkschaft;
5. zur Beschlussfassung über die Aufgaben, die den Gewerkschaften nach den Bestimmungen der Statuten des ÖGB und dieser Geschäftsordnung zustehen.

(3) Die Gewerkschaften können zur Erfassung und Betreuung der Mitglieder und zur Gewährleistung eines Höchstausmaßes von Mitarbeit und Mitbestimmung Untergliederungen schaffen. Als solche kommen in Betracht:

1 *Geschäftsordnung*

- a) nach sachlichen Bereichen: z. B. Sektionen, Fachgruppen, Branchengruppen, Unterfachgruppen, Betriebsgruppen;
- b) nach örtlichen Bereichen: z. B. Landesgruppen, Bezirksgruppen, Ortsgruppen, Zahlstellen;
- c) nach Arbeitsbereichen: Abteilungen z. B. für Jugend und Frauen.

(4) Die Organisation der Gewerkschaften und ihrer Untergliederungen wird durch eine vom Gewerkschaftstag jeder Gewerkschaft zu beschließende Geschäftsordnung bestimmt.

§ 12. Vertretung der Gewerkschaften nach außen

80

Die Vertretung nach außen erfolgt unter Beachtung des § 21 der Statuten des ÖGB durch den/die Vorsitzende/n und eine/n leitende/n SekretärIn (z. B. ZentralsekretärIn, BundesgeschäftsführerIn), im Verhinderungsfall durch deren StellvertreterInnen.

Inwieweit schriftliche Ausfertigungen der Gegenzeichnung durch den/die erste SekretärIn bedürfen oder an andere Mitglieder des Vorstandes oder SekretärInnen übertragen werden können, wird durch die Geschäftsordnung der Gewerkschaft bestimmt.

§ 13. Beschäftigte der Gewerkschaften

Alle in den Gewerkschaften hauptberuflich Beschäftigten sind ArbeitnehmerInnen des ÖGB. Die Anstellung, die

Gewährung von außerordentlichen Zuwendungen und Standesführung hat nach den Bestimmungen des § 11b Abs. 6 der Statuten des ÖGB und § 6a Abs. 2 zu erfolgen.

Eine endgültige Anstellung kann erst erfolgen, wenn der von der Gewerkschaft gestellte Antrag die Zustimmung des Präsidiums des ÖGB gefunden hat, sofern nicht das Präsidium das Zustimmungsrecht gemäß § 11b Abs. 6 der Statuten des ÖGB, übertragen hat.

§ 14. Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft zum ÖGB steht ausschließlich natürlichen Personen offen und wird durch freiwilligen Beitritt erworben.

Über die Aufnahme entscheidet der Gewerkschaftsvorstand. Durch die Aufnahme des Mitgliedes in eine Gewerkschaft wird die Mitgliedschaft zum ÖGB begründet.

(2) Die Gewerkschaft ist berechtigt, die Aufnahme abzulehnen, wenn:

- a) die/der Anmeldende wegen eines Verbrechens oder wegen einer aus Gewinnsucht begangenen Straftat oder wegen einer solchen Übertretung gerichtlich bestraft wurde, ohne dass die Rechtsfolgen durch Zeitablauf erloschen sind oder die Verurteilung getilgt ist;
- b) durch die Aufnahme die Interessen des ÖGB, der Gewerkschaft oder deren Mitglieder nachweisbar geschädigt werden.

1 *Geschäftsordnung*

(3) Der Person, deren Aufnahme von einer Gewerkschaft abgelehnt wurde, steht binnen 14 Tagen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides das Recht der Beschwerde an den Bundesvorstand zu, der endgültig entscheidet.

(4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist an die Zustimmung des Bundesvorstandes gebunden. Mit der Wiederaufnahme entsteht eine neue Mitgliedschaft. Aus früheren Mitgliedschaften können keine Rechte abgeleitet werden.

(5) Jede Gewerkschaft ist zur Aufnahme aller Personen berechtigt, die zum Wirkungskreis der Gewerkschaft gehören. Andere Aufnahmebewerber sind der sachlich zuständigen Gewerkschaft zur Aufnahme zuzuweisen.

Eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu mehreren Gewerkschaften ist nur im gegenseitigen Einvernehmen der betreffenden Gewerkschaften möglich.

Bei Ausübung mehrerer Berufe ist in der Regel eine mehrfache Mitgliedschaft anzuerkennen.

(6)

a) Die Mitgliedschaft zum ÖGB kann nach Eintritt in den Ruhestand nicht erworben werden.

b) Eine bestehende Mitgliedschaft bleibt bei Übertritt in den Ruhestand oder den Pensions-(Renten-) Bezug aufrecht.

c) Personen, die mit einem Mitglied auf Grund aufrechter

Ehe oder eheähnlicher Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben, können nach dem Tod des Mitgliedes eine Mitgliedschaft erwerben, wenn sie nicht Mitglieder nach dem § 1 Abs. 1 sind oder werden können (Anschlussmitgliedschaft).

§ 15. Zuordnung der Mitglieder zu Gewerkschaften

Die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft richtet sich nicht nach der beruflichen Qualifikation und der Art der beruflichen Tätigkeit, sondern nach der Art des Betriebes (der Dienststelle), in dem (der) das Mitglied tätig ist.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz findet nur bezüglich der Unterscheidung zwischen ArbeiterInnen und Angestellten statt.

83

§ 16. Wechsel der Mitgliedschaft

(1) Ergibt sich durch einen Wechsel der Beschäftigung die Zuständigkeit einer anderen Gewerkschaft, so hat die Überweisung (der Übertritt) des Mitgliedes an die durch die neue Beschäftigung zuständig gewordene Gewerkschaft unter Wahrung der erworbenen Anwartszeiten zu erfolgen, doch kann in diesem Fall das Gewerkschaftsmitglied die frühere Gewerkschaftszugehörigkeit beibehalten:

1 *Geschäftsordnung*

- a) wenn es sich um eine nur vorübergehende, den Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigende Berufsänderung handelt oder
- b) mit Rücksicht auf bestehende Sondereinrichtungen das Mitglied in seiner bisherigen Gewerkschaft verbleiben will und die Vorstände der beiden Gewerkschaften zustimmen.

(2) Während der Zeit einer Arbeitslosigkeit und nach Eintritt in den Ruhestand kann die Gewerkschaftszugehörigkeit nicht gewechselt werden.

§ 17. Ruhen der Mitgliedschaft

84

(1) Durch Beschluss des Vorstandes einer Gewerkschaft kann die Mitgliedschaft auf Grund eines begründeten Ansuchens für die Dauer bis zu drei Jahren ruhen. Während der Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft ist ein Anerkennungsbeitrag zu leisten.

Triftige Gründe für das Ruhen der Mitgliedschaft sind:

- a) die Annahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit,
- b) ein vorübergehendes Ausscheiden aus der unselbstständigen Erwerbstätigkeit wegen der Geburt eines Kindes – sofern nicht Abs. 3 anzuwenden ist – oder wegen der Pflege eines bzw. einer im Familienverband lebenden Angehörigen.

(2) Die Zeit des ordentlichen Präsenzdienstes beim österreichischen Bundesheer bzw. die Zeit für die Ableistung des Zivil-

dienstes wird als Mitgliedschaft mit dem Durchschnitt der in den letzten sechs Monaten vor der Einberufung entrichteten Vollbeiträge voll angerechnet, sofern unmittelbar vor Antritt des Präsenzdienstes bzw. Zivildienstes die Mitgliedschaft durch 6 Monate (26 Wochen) ununterbrochen bestanden hat. Beiträge für die Zeit des Präsenzdienstes bzw. Zivildienstes sind nicht zu leisten. Vergleichbare ausländische Militär- oder Zivildienstzeiten sind den österreichischen gleichgestellt.

(3) Die Zeit der Schutzfrist bzw. des Karenzurlaubes nach dem Mutterschutzgesetz, wie auch die Zeit der Inanspruchnahme anderer gesetzlich vorgesehener Karenzen oder einer Karenz nach dienstrechtlichen oder kollektivvertraglichen Bestimmungen wird als Mitgliedszeit mit dem Durchschnitt der in den letzten 6 Monaten vor Antritt der Schutzfrist bzw. der Karenz nach den genannten Rechtsnormen entrichteten Vollbeiträge voll angerechnet, sofern unmittelbar vor Antritt der Schutzfrist bzw. des Karenzurlaubes nach den genannten Rechtsnormen die Mitgliedschaft 6 Monate (26 Wochen) ununterbrochen bestanden hat. Beiträge für die Zeit der Schutzfrist bzw. des Karenzurlaubes nach den genannten Rechtsnormen sind nicht zu leisten.

§ 18. Mitgliedschaft bei ausländischen Gewerkschaften

(1) Zeiten der Mitgliedschaft, die bei ausländischen Gewerkschaften erworben wurden, gelten als inländische Mitglieds-

1 *Geschäftsordnung*

zeiten, wenn hierüber ein Gegenseitigkeitsverhältnis zum ÖGB und den ihm angehörenden Gewerkschaften besteht und Zeiten der Mitgliedschaft beim ÖGB unmittelbar vorausgingen oder nachfolgten.

(2) Besteht kein Gegenseitigkeitsverhältnis, können Mitgliedszeiten bei ausländischen Gewerkschaften nicht als Mitgliedszeiten beim ÖGB angerechnet werden.

Der Vorstand der zuständigen Gewerkschaft kann in diesem Fall ein Ruhen der Mitgliedschaft beim ÖGB bis zu drei Jahren beschließen.

§ 19. Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, die Dienstleistungen bzw. Einrichtungen des ÖGB und jener der zuständigen Gewerkschaft (Rechtsschutz, Bildungsangebote, Freizeiteinrichtungen, Unterstützungen usw.) gemäß der jeweiligen Statuten, Geschäftsordnungen und Regulative zu nutzen.

(2) Die Mitglieder haben das Recht, regelmäßig durch Gewerkschaftsmedien über die Leistungen des ÖGB und seiner Gewerkschaften informiert zu werden.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen seiner Gewerkschaft teilzunehmen, sofern sich diese Veranstaltungen ihrer Natur nach nicht auf eine besondere Per-

sonengruppe (z. B. Sektion, Fachgruppe, Unterfachgruppe, Ortsgruppe, Zahlstelle) beschränken.

(4) Dem Mitglied stehen in den einzelnen Regionen Ansprechpersonen zur Verfügung.

(5) Die Gewerkschaften gewährleisten in ihren Geschäftsordnungen die Durchführung von Mitgliederversammlungen.

(6) Jedes Mitglied kann nach einer mindestens 6 Monate (26 Wochen) ununterbrochen dauernden Mitgliedschaft beim ÖGB unter Beachtung von § 7d Abs. 5 der Statuten des ÖGB in ein Organ des ÖGB oder in ein vergleichbares Gremium gewählt, delegiert oder kooptiert werden. Die Voraussetzung der Mindestmitgliedschaft ist nicht erforderlich bei der Neugründung von Betriebs- oder Ortsgruppen bzw. Zahlstellen und in dem Fall, dass die geringere Dauer der Mitgliedschaft altersbedingt ist.

(7) Jedem Mitglied stehen die Mitwirkungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten der zuständigen Gewerkschaft oder des ÖGB zur Verfügung.

(8) Die Rechte der Anschlussmitglieder beschränken sich ausschließlich auf die Teilnahme an kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des ÖGB und der Gewerkschaften.

1 *Geschäftsordnung*

§ 20. Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

1. zur Erreichung der Ziele des ÖGB und seiner Gewerkschaft nach besten Kräften beizutragen und deren Ansehen zu wahren;
2. die Vorschriften der Statuten, der Geschäftsordnungen sowie die Beschlüsse des Bundeskongresses und der gewählten Organe des ÖGB einzuhalten;
3. die Mitgliedsbeiträge nach den Beschlüssen des Bundesvorstandes regelmäßig seinem Einkommen und der Beitrags-tabelle der Gewerkschaft entsprechend zu entrichten;
4. gewerkschaftliche Disziplin bei der Durchführung von beschlossenen Aktionen zu halten und jedes dem Ansehen des ÖGB abträgliche Verhalten zu vermeiden;
5. bei Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis anstelle oder jedenfalls vor einer Anrufung der ordentlichen Gerichte die Streitfrage durch die gewerkschaftlichen Schiedskommissionen (Geschäftsordnung der Gewerkschaft) entscheiden zu lassen;
6. nach besten Kräften im Organisationsleben der Gewerkschaft mitzuarbeiten.

§ 21. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen, schriftlich erklärten Austritt;

2. wenn das Mitglied, abgesehen von den Fällen in § 17 Abs. 2 (Präsenzdienst/Zivildienst) und Abs. 3 (Karenz/Schutzfrist nach dem Mutterschutzgesetz) zum Stichtag 31.12. eines Jahres aus eigenem Verschulden länger als 6 Monate (26 Wochen) mit den Beiträgen im Rückstand ist;
3. durch Ausschluss;

Dieser kann vom Vorstand der Gewerkschaft, der das Mitglied angehört, bei schwer wiegender Verletzung der Pflichten eines Mitgliedes (§ 20) ausgesprochen werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Zustellung der Mitteilung die Beschwerde an die Schiedskommission der betreffenden Gewerkschaft erheben. Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu;

4. durch Tod des Mitgliedes.

§ 22. Die Schiedskommissionen

§ 22a. Zusammensetzung der Schiedskommission des ÖGB

(1) Die Schiedskommission des ÖGB besteht aus je drei von den beiden Streitteilen zu nennenden Mitgliedern und einer/einem vom Bundesvorstand zu bestellenden Vorsitzenden.

(2) Erfolgt die Benennung der Mitglieder nicht binnen einer vom Bundesvorstand festzulegenden Frist, geht diese Kompetenz auf den Bundesvorstand über.

1 *Geschäftsordnung*

(3) Die Benennung der Mitglieder hat nach den Bedingungen des Vereinsgesetzes zu erfolgen. Streitigkeiten über die Einhaltung dieser Bestimmungen werden durch den Bundesvorstand, in dringenden Fällen vom Präsidium des ÖGB entschieden.

§ 22b. Aufgaben der Schiedskommission des ÖGB

(1) Vereinsintern endgültige Entscheidung in Streitigkeiten wegen des Ausschlusses eines Mitgliedes.

(2) Entscheidung bei Uneinigkeiten im Zuge der Umsetzung und Realisierung von Organisationsstrukturen.

(3) Entscheidung über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern verschiedener Gewerkschaften und über Beschwerden von Gewerkschaften über Mitglieder anderer Gewerkschaften.

§ 22c. Verfahren der Schiedskommission des ÖGB

(1) Entscheidungen nach § 22b Abs. 1 und 3 ergehen nach Anrufung durch das/die betroffene/n Mitglied/er bzw. der betroffenen Gewerkschaft/en.

(2) Die Anrufung in Angelegenheiten des § 22b Abs. 2 kann nach einer Entscheidung des Bundesvorstandes von betroffenen Gewerkschaften, sowie anstelle einer Beschlussfassung vom Bundesvorstand des ÖGB erfolgen.

§ 22d. Beschlüsse der Schiedskommission des ÖGB

(1) Die Schiedskommission ist bei Anwesenheit des/der Vorsitzenden und mindestens einem/r VertreterIn jeder Streitpartei beschlussfähig. Die Überbindung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder der Schiedskommission ist erlaubt. Sie fällt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

(2) Die Entscheidungen der Schiedskommission des ÖGB sind vereinsintern verbindlich.

91

§ 22e. Die Schiedskommissionen der Gewerkschaften

(1) Über Streitigkeiten, die zwischen einem Mitglied und seiner Gewerkschaft entstehen, entscheiden die Schiedskommissionen, die bei jeder Gewerkschaft zu errichten sind.

(2) Streitigkeiten wegen des Ausschlusses eines Mitgliedes müssen binnen acht Wochen nach Anrufung der Schiedskommission entschieden werden. Die Anrufung der Schiedskommission des ÖGB steht den Streitparteien binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang der schriftlichen und begründeten Entscheidung der Schiedskommission der Gewerkschaft offen.

1 *Geschäftsordnung*

(3) Die Benennung der Mitglieder hat nach den Bedingungen des Vereinsgesetzes zu erfolgen. Streitigkeiten über die Einhaltung dieser Bestimmungen werden durch den Vorstand, in dringenden Fällen vom Präsidium der Gewerkschaft entschieden.

(4) Die Schiedskommissionen sind bei Anwesenheit des/der Vorsitzenden und mindestens einem/r VertreterIn jeder Streitpartei beschlussfähig. Die Überbindung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder der Schiedskommissionen ist erlaubt. Sie fällen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

II. Geschäftsordnung der Landesorganisationen

§ 23. Landesgeschäftsleitungen

(1) Zum Zwecke des einheitlichen Wirkens, der gegenseitigen Unterstützung und der Durchführung der Beschlüsse der Gewerkschaftskongresse und des Bundesvorstandes des ÖGB und gemeinsamer Aufgaben der dem ÖGB angehörenden Gewerkschaften in den Bundesländern, sowie der Vertretung der Gewerkschaften ohne Landessekretariate werden Landesgeschäftsleitungen des ÖGB errichtet.

(2) Die/Der vom Bundesvorstand des ÖGB nach Fühlungnahme mit dem Landesvorstand bestellte LandessekretärIn führt die Geschäfte der Landesgeschäftsleitung hauptberuflich im Einvernehmen mit dem Landesvorstand und ist dem Bundesvorstand bzw. der Geschäftsleitung des ÖGB für die Führung ihrer/seiner Geschäfte verantwortlich und an deren Weisungen und Beschlüsse gebunden.

(3) Die/Der LandessekretärIn hat innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Jahres einen ausführlichen Bericht über die Tätigkeit des Landesvorstandes und ihre finanzielle Gebarung im vergangenen Jahr der Geschäftsleitung des ÖGB zu erstatten.

§ 24. Landeskonzferenz

§ 24a. Zusammensetzung der Landeskonzferenz

(1) Stimmberechtigte Delegierte sind:

1. die Delegierten der Gewerkschaften;

Den Delegiertenschlüssel bestimmt der Landesvorstand.

Die VertreterInnen der Gewerkschaften werden vom jeweiligen regionalen Leitungsorgan gewählt.

Bei der Delegierung ist von den Gewerkschaften ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Männern und Frauen anzustreben;

2. die stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes.

94

(2) Beratende Mitglieder sind:

1. die Mitglieder des Kontrollausschusses;
2. die LandessekretärInnen der Gewerkschaften;
3. die Bezirksvorsitzenden und BezirkssekretärInnen, soweit sie nicht von den Gewerkschaften delegiert werden;
4. die beratenden Mitglieder des Landesvorstandes.

§ 24b. Aufgaben der Landeskonzferenz

Die Aufgaben der Landeskonzferenz sind:

1. die Entgegennahme des Berichtes des/der Landessekretärs/in, des Landesvorstandes und des Kontrollausschusses;
2. die Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Landesvorstandes und der Landes- oder Regionalorganisatio-

nen der Gewerkschaften im Rahmen der Statuten und der Geschäftsordnung des ÖGB;

3. die Wahl der/des Vorsitzenden und von höchstens vier StellvertreterInnen (Präsidium des Landesvorstandes), worunter sich mindestens eine Vertreterin der Frauen befinden muss;

4. die Wahl der Mitglieder des Kontrollausschusses.

§ 24c. Abwicklung der Landeskonzferenz

(1) Die Einberufung der Landeskonzferenz erfolgt durch das Präsidium des Landesvorstandes.

(2) Eine außerordentliche Landeskonzferenz kann jederzeit im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand oder über dessen Auftrag bzw. über Beschluss des Kontrollausschusses einberufen werden.

(3) Die ordentliche Landeskonzferenz wird jedes vierte Jahr abgehalten.

(4) Die Einberufung muss mindestens sechs Wochen vor ihrer Abhaltung dem Bundesvorstand, allen Gewerkschaftszentralen und den Landes- oder Regionalorganisationen der Gewerkschaften bekannt gegeben werden.

(5) Mit der Einberufung der Landeskonzferenz ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

(6) Den Vorsitz in der Landeskonzferenz führt die/der Vorsitzende des Landesvorstandes oder deren/dessen StellvertreterIn.

§ 24d. Beschlüsse der Landeskonzferenz

- (1) Die Landeskonzferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.

§ 25. Landesvorstand

§ 25a. Zusammensetzung des Landesvorstandes

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder

Der Landesvorstand besteht aus dem Präsidium sowie weiteren höchstens 25 Mitgliedern.

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

1. die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums des Landesvorstandes;
2. die VertreterInnen der Gewerkschaften;

Die Anzahl der VertreterInnen der einzelnen Gewerkschaften im Landesvorstand wird vom Landesvorstand selbst bestimmt. Die Gewerkschaften sind dabei entsprechend ihrer Mitgliederzahl zu berücksichtigen, wobei jedoch jede Gewerkschaft nach Möglichkeit vertreten sein soll.

Die VertreterInnen der Gewerkschaften werden vom jeweiligen Landesleitungsorgan bzw. regionalen Leitungsorgan gewählt;

3. die VertreterInnen der Abteilungen;

Ebenso ist eine Vertretung der Frauen, Jugendlichen und PensionistInnen zu berücksichtigen;

4. die VertreterInnen der auf Landesebene anerkannten Fraktionen gemäß § 9b;

5. die kooptierten Mitglieder.

(2) Beratende Mitglieder sind:

Die beratenden Mitglieder des Präsidiums des Landesvorstandes.

(3) Alle Funktionen im Landesvorstand sind ehrenamtlich.

§ 25b. Aufgaben des Landesvorstandes

Die Aufgaben des Landesvorstandes sind:

1. Informationen über die Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft des Bundeslandes, besonders in der Arbeitswelt laufend erheben, sammeln und verwerten; die Entwicklung analysieren, die Analyseergebnisse bewerten und daraus Forderungen bzw. Programme zur Sicherung oder Verbesserung der Lage der ArbeitnehmerInnen im Bundesland ableiten;

2. Vertretung der Ziele des ÖGB gegenüber den Landtagen und der Landesregierung, besonders in jenen Angelegenheiten, die nach der Bundesverfassung in den Kompetenzbereich der Länder fallen, wie z. B. Angelegenheiten der EU-Regionalpolitik, der Sozialhilfe, der Wohnbauförderung oder der Raumordnung;

3. der Beschluss über die Erstattung von Vorschlägen für VertreterInnen in wirtschaftliche und soziale Körperschaften;

2 *Geschäftsordnung*

4. Zusammenarbeit mit den gesetzlichen Interessenvertretungen im Bundesland;
5. die Durchführung gemeinsamer Aktionen;
6. die Förderung des gewerkschaftlichen Bildungswesens;
7. die Bestimmung des Delegiertenschlüssels zur Landeskonferenz;
8. die Bestellung eines/r geschäftsführenden Vorsitzenden aus dem Kreis der StellvertreterInnen im Falle des Ausscheidens des/r Vorsitzenden;
9. die Bestimmung der Anzahl der VertreterInnen der einzelnen Gewerkschaften im Landesvorstand;
10. die Erstellung eines Budgets (§ 27);
11. Mitwirkung an der Bestellung der/s Landessekretärs/in im Sinne des § 23 Abs. 2;
12. Mitwirkung an der Führung der Landesgeschäftsführung;
13. Mitwirkung an der Einberufung der Bezirkskonferenzen einschließlich der Festlegung des Delegiertenschlüssels;
14. Einberufen einer außerordentlichen Bezirkskonferenz;
15. die Antragstellung zur Errichtung von Bezirkssekretariaten an den Bundesvorstand;
16. Mitwirkung an der Führung der Bezirkssekretariate;
17. Mitwirkung an Vorsprachen der Bezirksausschüsse bei Landesbehörden;
18. Besondere Ausgaben der Bezirksausschüsse beim ÖGB-Präsidium beantragen;
19. Mitwirkung an der Bildung von Ortskartellen.

§ 25c. Abwicklung der Sitzungen des Landesvorstandes

- (1) Die Geschäftsführung des Landesvorstandes besorgt der/die LandessekretärIn des ÖGB.
- (2) Die Einladung erfolgt im Auftrage der/des Vorsitzenden durch den/die LandessekretärIn.
- (3) Die Sitzungen des Landesvorstandes sind nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich, mindestens aber sechsmal jährlich, abzuhalten.
- (4) Die Sitzungen des Landesvorstandes werden von der/vom Vorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung von einer/einem ihrer/seiner StellvertreterInnen geleitet.

§ 25d. Beschlüsse des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse nach § 25b Z 8 werden ohne die Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums des Landesvorstandes gefällt.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.

§ 26. Präsidium

§ 26a. Zusammensetzung

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Präsidiums des Landesvorstandes sind:

- a) Der/Die Vorsitzende und
- b) ihre/seine vier StellvertreterInnen, worunter sich mindestens eine Vertreterin der Frauen befinden muss.

(2) Beratende Mitglieder des Präsidiums des Landesvorstandes sind:

- a) Der/Die LandessekretärIn,
- b) der/die Vorsitzende des Kontrollausschusses,
- c) je ein/e VertreterIn der Jugend- und PensionistInnenabteilung des ÖGB.

§ 26b. Aufgaben

(1) Die Landeskonzferenz ist vom Präsidium des Landesvorstandes einzuberufen.

(2) Dem Landesvorstand bleibt es vorbehalten, die Erledigung laufender Geschäfte an sein Präsidium abzutreten.

§ 27. Aufbringung der Mittel

(1) Die Mittel für die laufende Geschäftsführung des Landesvorstandes werden von der Zentrale des ÖGB getragen.

(2) Der Landesvorstand hat alljährlich spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, ein Budget für den voraussichtlichen Bedarf zu erstellen und zur Genehmigung vorzulegen.

§ 28. Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften

(1) Landeskoordinationsausschuss

a) Die/Der LandessekretärIn ist mit den regionalen Organisationseinheiten der Gewerkschaften für die Durchführung der Aufgaben und die Umsetzung der Beschlüsse des Landesvorstandes verantwortlich.

b) Zur Umsetzung der dem Landesvorstand obliegenden Aufgaben (§ 25b) und zur Koordinierung mit den Aufgaben der Landessekretariate bzw. regionalen Sekretariate der Gewerkschaften hat die/der LandessekretärIn zu regelmäßigen Zusammenkünften mit den Landes- bzw. RegionalsekretärInnen der Gewerkschaften einzuladen (Landeskoordinationsausschuss).

c) Der Landeskoordinationsausschuss hat überdies die Aufgabe, den Einsatz der MitarbeiterInnen bei gemeinsamen Aktionen und bei der Einrichtung von flächendeckenden Mitgliederansprechstellen zu koordinieren.

d) Den Vorsitz im Landeskoordinationsausschuss führt die/der LandessekretärIn.

(2) Informationspflicht

Die jeweiligen Landes- bzw. regionalen Sekretariate der Gewerkschaften sind verpflichtet, über Lohnbewegungen, Streiks oder Aussperrungen sowie wichtige gewerkschaftliche Ereignisse umgehend an die Landesgeschäftsleitung des ÖGB zu berichten.

(3) Zu den Landes- und Bezirkskonferenzen der einzelnen Gewerkschaften ist der Landesvorstand einzuladen. Er ist berechtigt, durch Delegierte mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Zur Anlage einer übersichtlichen Statistik über die Stärke der Gewerkschaften in dem betreffenden Bundesland, über Lohn- oder Arbeitsverhältnisse und sonstige zur Durchführung gewerkschaftlicher Aufgaben notwendige Daten sind die Sekretariate, Ortsgruppen und Zahlstellen der Gewerkschaften verpflichtet, die erforderlichen Fragebögen auszufüllen und termingerecht an die Landesgeschäftsleitung des ÖGB einzusenden.

§ 29. Kontrollausschuss

§ 29a. Zusammensetzung

(1) Der Kontrollausschuss besteht aus fünf Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern.

Die Wahl des Kontrollausschusses erfolgt durch die ordentliche Landeskonferenz.

VertreterInnen der auf Landesebene anerkannten Fraktionen sind zu berücksichtigen.

Seine Funktionsdauer währt bis zur nächsten ordentlichen Landeskonzferenz.

(2) Der Kontrollausschuss wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzenden.

(3) Alle Funktionen im Kontrollausschuss sind ehrenamtlich.

§ 29b. Aufgaben

(1) Die Aufgaben des Kontrollausschusses sind:

1. die Überwachung der Durchführung der Beschlüsse der Landeskonzferenz;

2. die periodische Überprüfung der finanziellen Gebarung und der Buchführung der Landesgeschäftsleitung;

(2) Der Kontrollausschuss ist verpflichtet, über seine Wahrnehmungen dem Landesvorstand, der Landeskonzferenz und der Kontrollkommission des ÖGB zu berichten.

(3) Der Kontrollausschuss kann bei Anwesenheit aller Mitglieder und mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder vom Landesvorstand unter Angabe von Gründen die Einberufung einer außerordentlichen Landeskonzferenz verlangen. Einem solchen Verlangen muss innerhalb von sechs Wochen entsprochen werden.

2 *Geschäftsordnung*

§ 29c. Abwicklung der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen werden von der/vom Vorsitzenden einberufen.
- (2) Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

III. Geschäftsordnung der Bezirksorganisationen

§ 30. Bezirkssekretariate

(1) Zum Zweck des einheitlichen Wirkens, der gegenseitigen Unterstützung und der Durchführung der Beschlüsse der Gewerkschaftskongresse und des Bundesvorstandes des ÖGB und gemeinsamer Aufgaben der dem ÖGB angehörenden Gewerkschaften in den Bundesländern sowie der Vertretung der Gewerkschaften ohne eigene Bezirkssekretariate werden Bezirkssekretariate des ÖGB errichtet.

(2) Die/Der vom Bundesvorstand des ÖGB bestellte BezirkssekretärIn führt die Geschäfte des Bezirkssekretariates im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesvorstand und ist dem Bundesvorstand des ÖGB bzw. dessen Geschäftsleitung für die Führung ihrer/seiner Geschäfte verantwortlich und an deren Weisungen und Beschlüsse gebunden.

105

§ 31. Bezirkskonferenz

§ 31a. Zusammensetzung der Bezirkskonferenz

(1) Stimmberechtigte Delegierte sind:

1. die VertreterInnen der Gewerkschaften;

Der Delegierungsschlüssel der Gewerkschaften wird je nach

3 *Geschäftsordnung*

der im Bezirk vorhandenen Mitgliederstärke durch den Landesvorstand festgesetzt.

Die VertreterInnen der Gewerkschaften werden vom Leitungsorgan der jeweiligen Bezirksorganisation gewählt. Verfügt eine Gewerkschaft über keine Bezirksorganisation, entscheiden deren Landesvorstand bzw. Landesleitung.

Bei der Delegierung ist von den Gewerkschaften ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Männern und Frauen anzustreben. Die Gewerkschaften sollen bei der Delegierung alle im ÖGB anerkannten Fraktionen je nach ihrer Stärke berücksichtigen.

2. die Mitglieder des Bezirksausschusses.

(2) Beratende Mitglieder sind:

1. die Mitglieder des Kontrollausschusses;

2. die/der BezirkssekretärIn des ÖGB und, soweit vorhanden, die BezirkssekretärInnen der Gewerkschaften;

3. die Vorsitzenden der im Bezirk bestehenden Ortsgruppen der Gewerkschaften und der Ortskartelle;

4. die vom Landesvorstand aus organisatorischen Gründen nominierten VertreterInnen bis zu höchstens 10% der von den Gewerkschaften entsandten stimmberechtigten Delegierten (§ 31a Abs. 1 Z 1).

§ 31b. Aufgaben der Bezirkskonferenz

Die Aufgaben der Bezirkskonferenz sind:

1. die Wahl der/des Vorsitzenden und von höchstens vier StellvertreterInnen (Präsidium des Bezirksausschusses), worun-

ter sich mindestens eine Vertreterin der Frauen befinden muss;

2. die Wahl des Kontrollausschusses;
3. die Entgegennahme von Berichten.

§ 31c. Abwicklung der Bezirkskonferenz

(1) Die Bezirkskonferenz ist nach Rücksprache mit dem Landesvorstand durch die/den Bezirksvorsitzende/n und die/den BezirkssekretärIn des ÖGB einzuladen.

(2) Die ordentliche Bezirkskonferenz wird jedes vierte Jahr im Einvernehmen mit dem Landesvorstand abgehalten.

(3) Eine außerordentliche Bezirkskonferenz kann über Auftrag des Bundesvorstandes abgehalten werden, oder wenn der Landesvorstand eine Bezirkskonferenz als notwendig erachtet.

(4) Von der Einladung sind neben dem Landesvorstand zu benachrichtigen:

- a) das Präsidium des ÖGB;
- b) die Landesgeschäftsleitung des jeweils zuständigen Landesvorstandes;
- c) die jeweiligen Landesgruppen (Landesleitungen) der Gewerkschaften.

(5) Die Einladung hat spätestens drei Wochen vor Abhaltung der Bezirkskonferenz zu erfolgen.

(6) Mit der Einladung der Bezirkskonferenz ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

(7) Den Vorsitz in der Bezirkskonferenz führt die/der Vor-

3 *Geschäftsordnung*

sitzende des Bezirksausschusses oder, bei deren/dessen Verhinderung, die/der LandessekretärIn des Landesvorstandes des ÖGB.

§ 31d. Beschlüsse der Bezirkskonferenz

- (1) Die Bezirkskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.

108

§ 32. Bezirksausschüsse

§ 32a. Zusammensetzung der Bezirksausschüsse

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder

Der Bezirksausschuss besteht aus höchstens 25 Mitgliedern.

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

1. die Mitglieder des Präsidiums des Bezirksausschusses;
2. VertreterInnen der Gewerkschaften;

Die Anzahl der VertreterInnen der einzelnen Gewerkschaften im Bezirksausschuss wird vom Bezirksausschuss selbst bestimmt.

Die Gewerkschaften sind dabei entsprechend ihrer Mitgliederzahl zu berücksichtigen, wobei jedoch jede Gewerkschaft nach Möglichkeit vertreten sein soll, soweit sie im Bezirk über eine Organisation verfügt.

Die VertreterInnen der Gewerkschaften werden vom Leitungsorgan der jeweiligen Bezirksorganisation gewählt. Verfügt eine Gewerkschaft über keine Bezirksorganisation, entscheiden deren Landesvorstand bzw. Landesleitung.

3. VertreterInnen der Abteilungen;

Ebenso ist eine Vertretung der Frauen, Jugendlichen und PensionistInnen zu berücksichtigen.

4. VertreterInnen der auf Bezirksebene anerkannten Fraktionen gemäß § 9b;

5. kooptierte Mitglieder.

(2) Beratende Mitglieder sind:

1. die/der BezirkssekretärIn;

2. die/der Vorsitzende des Kontrollausschusses.

(3) Der Bezirksausschuss wählt aus seiner Mitte

a) die/den SchriftführerIn und

b) die Bildungsreferentin/den Bildungsreferenten.

(4) Er wählt ferner ein Mitglied, das die Verbindung mit der Gewerkschaftsjugend zu halten hat.

(5) Alle Funktionen im Bezirksausschuss sind ehrenamtlich.

§ 32b. Aufgaben des Bezirksausschusses

Die Aufgaben des Bezirksausschusses sind:

1. die Organisation der Mitglieder;

2. Informationen über die Entwicklungen in Wirtschaft und

3 Geschäftsordnung

Gesellschaft des Bezirkes, besonders in der Arbeitswelt laufend erheben, sammeln und verwerten; die Entwicklung analysieren, die Analyseergebnisse bewerten und daraus Forderungen bzw. Programme zur Sicherung oder Verbesserung der Lage der ArbeitnehmerInnen im Bezirk ableiten;

3. Vertretung der Ziele des ÖGB gegenüber Gemeinden und Städten sowie Einrichtungen des Bundes und Landes, deren Aufgabenbereiche auf den Bezirk beschränkt sind;

4. die Vertretung von lokalen und bezirklichen Wünschen der Gewerkschaftsmitglieder bei Orts- oder Bezirksbehörden;

5. Vorsprachen bei Landes- oder Bundesbehörden, die im Einvernehmen mit dem Landesvorstand bzw. dem Präsidium des ÖGB durchzuführen sind;

6. Durchführung von Bildungs- und kulturellen Veranstaltungen, wie Vorträge, Wochenendkurse, Theaterbesuche, Exkursionen, Freizeitgestaltung im erweiterten Sinne;

7. Anzahl der VertreterInnen der Gewerkschaften im Bezirksausschuss bestimmen;

8. die Errichtung von Zahlstellen (15. Sonderbeitragsmarke);

9. die Bildung von Ortskartellen mit Hilfe des Landesvorstandes.

110

§ 32c. Abwicklung der Sitzungen des Bezirksausschusses

(1) Die Geschäftsführung des Bezirksausschusses besorgt die/der BezirkssekretärIn des ÖGB.

- (2) Die Einladung erfolgt im Auftrag der/des Vorsitzenden durch die/den BezirkssekretärIn.
- (3) Sitzungen des Bezirksausschusses haben mindestens einmal im Vierteljahr stattzufinden.
- (4) Den Vorsitz im Bezirksausschuss führt die/der Vorsitzende oder, bei deren/dessen Verhinderung, eine stellvertretende Vorsitzende/ein stellvertretender Vorsitzender.

§ 32d. Beschlüsse des Bezirksausschusses

- (1) Der Bezirksausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.

111

§ 33. Präsidium des Bezirksausschusses

§ 33a. Zusammensetzung

- (1) Das Präsidium des Bezirksausschusses bilden die/der Vorsitzende und ihre/seine vier StellvertreterInnen, wobei eine Stellvertreterin eine Vertreterin der Frauenabteilung des ÖGB sein muss.
- (2) Die/Der BezirkssekretärIn, die/der Vorsitzende des Kontrollausschusses, die/der SchriftführerIn, je ein/e VertreterIn der Jugend- und PensionistInnenabteilung und die/der BildungsreferentIn gehören dem Präsidium mit beratender Stimme an.

§ 33b. Aufgaben

Dem Bezirksausschuss bleibt es vorbehalten, die Erledigung laufender Geschäfte an sein Präsidium abzutreten.

§ 34. Aufbringung der Mittel

- (1) Die Mittel für die laufende Geschäftsführung des Bezirksausschusses werden von der Zentrale des ÖGB getragen.
- (2) Beschlüsse, die über die laufenden Kosten hinausgehende Verpflichtungen des ÖGB bewirken, werden erst wirksam, wenn sie über Antrag des Landesvorstandes durch das Präsidium des ÖGB genehmigt wurden.

§ 35. Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften

- (1) Die Bezirkssekretariate der Gewerkschaften sind verpflichtet, über Lohnbewegungen, Streiks oder Aussperrungen und sonstige wichtige gewerkschaftliche Ereignisse umgehend an das Bezirkssekretariat des ÖGB zu berichten.
- (2) Zu den Bezirkskonferenzen der einzelnen Gewerkschaften ist der Bezirksausschuss einzuladen. Er ist berechtigt, durch Delegierte mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Zur Anlage einer übersichtlichen Statistik über die Stärke der Gewerkschaften in dem betreffenden Bezirk, über Lohn-

oder Arbeitsverhältnisse und sonstige zur Durchführung gewerkschaftlicher Aufgaben notwendige Daten sind die Sekretariate, Ortsgruppen und Zahlstellen der Gewerkschaften verpflichtet, die erforderlichen Fragebögen auszufüllen und termingerecht an die Landesgeschäftsleitung des ÖGB einzusenden.

§ 36. Kontrollausschuss

§ 36a. Zusammensetzung

(1) Der Kontrollausschuss besteht aus fünf Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern.

Die Wahl des Kontrollausschusses erfolgt durch die ordentliche Bezirkskonferenz des ÖGB.

VertreterInnen der auf Bezirksebene anerkannten Fraktionen sind zu berücksichtigen.

Seine Funktionsdauer währt bis zur nächsten ordentlichen Bezirkskonferenz.

(2) Der Kontrollausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.

(3) Alle Funktionen im Kontrollausschuss sind ehrenamtlich.

§ 36b. Aufgaben

(1) Die Aufgaben des Kontrollausschusses sind:

1. die Überwachung der Durchführung der Beschlüsse des Bezirksausschusses sowie

3 *Geschäftsordnung*

2. die Überwachung der erforderlichen Geldgebarung im Zusammenhang mit Veranstaltungen und eigenen Einrichtungen (Bibliothek usw.).

(2) Der Kontrollausschuss ist verpflichtet, über seine Wahrnehmungen dem Bezirksausschuss, dem Landesvorstand und der zentralen Kontrollkommission zu berichten.

(3) Die Sitzungen werden von der/vom Vorsitzenden einberufen.

(4) Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzungen.

§ 37. Ortskartelle

(1) In Orten, in denen Ortsgruppen oder Zahlstellen von Gewerkschaften bestehen, werden diese zu einem Ortskartell zusammengefasst.

(2) Die Bestimmungen über den Bezirksausschuss sind sinngemäß auf das Ortskartell anzuwenden.

Adressen des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der ihm angehörenden Gewerkschaften

Österreichischer Gewerkschaftsbund

Hohenstaufengasse 10–12, 1010 Wien,
Telefon: (01) 534 44, Fax (01) 534 44/204
E-Mail: oegb@oegb.at, Internet: www.oegb.at

115

Gewerkschaft der Privatangestellten

Deutschmeisterplatz 2, 1013 Wien,
Telefon: (01) 313 93, Fax (01) 313 93/388, 588
E-Mail: gpa@gpa.at

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

Teinfaltstraße 7, 1010 Wien,
Telefon: (01) 534 54, Fax (01) 534 54/326
E-Mail: goed@goed.at

Gewerkschaft der Gemeindebediensteten

Maria-Theresien-Straße 11, 1090 Wien,
Telefon: (01) 313 16, Fax (01) 313 16/99/836 00
E-Mail: gdg@gdg.oegb.at

Gewerkschaft Kunst, Medien, Sport, Freie Berufe

Maria-Theresien-Straße 11, 1090 Wien,
Telefon: (01) 313 16, Fax (01) 313 16/77 00
E-Mail: sekretariat@kmsfb.oegb.at

Gewerkschaft Bau-Holz

Ebendorferstraße 7, 1082 Wien,
Telefon: (01) 401 47, Fax (01) 401 47/258
E-Mail: bau_holz@gbh.oegb.at

Gewerkschaft der Chemiearbeiter

Stumpergasse 60, 1060 Wien,
Telefon: (01) 597 15 01, Fax (01) 597 21 01/23
E-Mail: gdc@gdc.oegb.at

Gewerkschaft der Eisenbahner

Margaretenstraße 166, 1051 Wien,
Telefon: (01) 546 41, Fax (01) 546 41/400, 504
E-Mail: gde@gde.oegb.at

Gewerkschaft Druck, Journalismus, Papier

Seidengasse 15-17, 1070 Wien,
Telefon: (01) 523 82 31, Fax (01) 523 82 31/28
E-Mail: djp@drupa.oegb.at

Gewerkschaft Handel, Transport, Verkehr

Teinfaltstraße 7, 1010 Wien,

Telefon: (01) 534 54, Fax (01) 534 54/325

E-Mail: htv@htv.oegb.at

Gewerkschaft Hotel, Gastgewerbe, Persönlicher Dienst

Hohenstaufengasse 10, 1010 Wien,

Telefon: (01) 534 44, Fax (01) 534 44/505

E-Mail: hgpd@hgpd.oegb.at

Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten

Biberstraße 5, 1010 Wien,

Telefon: (01) 512 55 11, Fax (01) 512 55 11/52

E-Mail: gpf@gpf.oegb.at

117

Gewerkschaft Agrar-Nahrung-Genuss

Plößlgasse 15, 1040 Wien,

Telefon: (01) 501 46-0, Fax (01) 501 46/13 300

E-Mail: ang@ang.at

Gewerkschaft Metall-Textil

Plößlgasse 15, 1040 Wien,

Telefon: (01) 501 46-0, Fax (01) 50146/13 300

E-Mail: metaller@metaller.at

Adressen der Landesorganisationen des Österreichischen Gewerkschaftsbundes

118

Burgenland

Wiener Straße 7, 7000 Eisenstadt,
Telefon: (02682) 770, Fax (02682) 770/62
E-Mail: burgenland@oegb.at

Kärnten

Bahnhofstraße 44, 9020 Klagenfurt,
Telefon: (0463) 58 70, Fax (0463) 58 70/330
E-Mail: kaernten@oegb.at

Niederösterreich

Windmühlgasse 28, 1060 Wien,
Telefon: (01) 586 21 54, Fax (01) 586 21 54/1566
E-Mail: niederoesterreich@oegb.at

Oberösterreich

Volksgartenstraße 40, 4020 Linz,
Telefon: (0732) 66 53 91, Fax (0732) 61 76 15
E-Mail: oberoesterreich@oegb.at

Salzburg

Markus-Sittikus-Straße 10, 5020 Salzburg,
Telefon: (0662) 88 16 46, Fax (0662) 88 19 03
E-Mail: salzburg@oegb.at

Steiermark

Südtiroler Platz 13, 8020 Graz,
Telefon: (0316) 70 71, Fax (0316) 77 10 89
E-Mail: steiermark@oegb.at

Tirol

Südtiroler Platz 14-16, 6020 Innsbruck,
Telefon: (0512) 597 77, Fax (0512) 597 77/650
E-Mail: tirol@oegb.at

Vorarlberg

Widnau 2, 7800 Feldkirch,
Telefon: (05522) 35 53, Fax (05522) 35 53/13
E-Mail: vorarlberg@oegb.at